

129. Jahrgang · Juli | August 2019

# Kompass

Deutsche Rentenversicherung  
**Wegweiser  
für die  
Altersvorsorge**

**RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz**  
**Balanced Scorecard als Steuerungsinstrument**  
**Welche Daten speichert die KNAPPSCHAFT?**

## BLICKPUNKT

- Altersvorsorge – (kein) Durchblick in Deutschland?  
Analyse der Wegweiserfunktion der Deutschen  
**3** Rentenversicherung zur ergänzenden Altersvorsorge
- 

## FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

- 12** Das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz  
im Licht des eigenen Anspruchs
- 
- 20** Zukunftssichernde strategische Ausrichtung und Steuerung  
eines Sozialversicherungsträgers mit der Balanced Scorecard
- 
- 50 Jahre  
**24** Arbeitgeberversicherung
- 
- 24** Welche Daten speichert die KNAPPSCHAFT?
- 

## BERICHTE UND INFORMATIONEN

- 26** 74. Nachtrag zur Satzung der  
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 
- 28** Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See
- 
- 29** Veränderungen in den Organen der  
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 
- 29** Personalnachrichten
- 
- 31** Impressum
- 

### Titelbild:

Bereits 2001 erhielt die gesetzliche Rentenversicherung zur ergänzenden Altersvorsorge eine Wegweiserfunktion. Diese wurde 2018 auf alle Säulen der geförderten Altersvorsorge ausgerichtet.



Stephanie Schultze

## Altersvorsorge – (kein) Durchblick in Deutschland?

### Analyse der Wegweiserfunktion der Deutschen Rentenversicherung zur ergänzenden Altersvorsorge

— Mit der Rentenreform 2001 wurde die Alterssicherung in Deutschland grundlegend umgestaltet: Die staatlich geförderte Altersvorsorge wurde eingeführt, das Ziel der Lebensstandardsicherung aufgegeben und das Drei-Säulen-System der Altersvorsorge die neue Richtschnur.

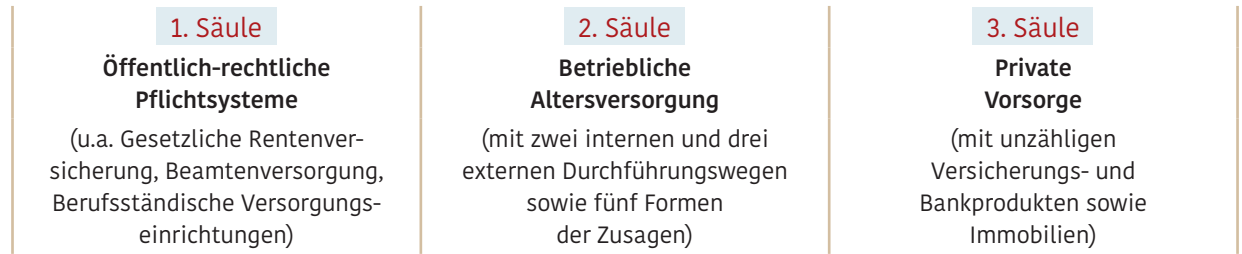
Zeitgleich wurde eine Wegweiserfunktion bei der gesetzlichen Rentenversicherung installiert, da damit zu rechnen war, dass bei den Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ein Auskunftsbedarf hinsichtlich der Möglichkeiten zum Aufbau einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge entstehen würde.<sup>1</sup> Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) wurde die Wegweiserfunktion der Deutschen Rentenversicherung 2018 erweitert und auf alle Säulen der geförderten Altersvorsorge ausgerichtet.<sup>2</sup>

Doch nehmen die Bürger diese Wegweiserfunktion überhaupt wahr? Können sie die Vorsorge-landschaft durchblicken? Wie agiert der Bürger? Liegt ein Marktversagen vor? Zahlreiche Fragen, die in diesem Beitrag beleuchtet werden.

#### Ausgangssituation

Auch mehr als 15 Jahre nach Einführung der geförderten Altersvorsorge und der Wegweiserfunktion kann noch nicht von einer flächendeckenden Versorgung gesprochen werden. Allein 64,2 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verfügen nicht über eine Riester-Rente.<sup>3</sup> Im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge besitzen – ohne Berücksichtigung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – nur knapp 40 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine Versorgung; mit dem Öffentlichen Dienst sind es 57 Prozent. Zudem ist der Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersvorsorge von der Betriebsgröße abhängig.<sup>4</sup>

**Abb. 1:** Das Drei-Säulen-System



Quelle: Eigene Darstellung

Betrachtet man die Ausgangssituation so war es vor 2002 in Deutschland normal, den Lebensstandard allein mittels der umlagefinanzierten Rente zu sichern. Mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) erfolgte ein politischer Paradigmenwechsel, der das Ziel verfolgt, „...die Rentenversicherung auch langfristig für die jüngere Generation bezahlbar zu erhalten und ihr im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern“.<sup>5</sup> „Die Förderung ist unabhängig davon, ob die zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen (2. Säule) oder der privaten Altersvorsorge (3. Säule) aufgebaut wird.“<sup>6</sup>

Die Metapher des Drei-Säulen-Systems (vgl. Abb. 1) wurde später auch im regelmäßigen Alterssicherungsbericht der Bundesregierung fortgeführt.

Die Bürger sind auf dem Weg zur Altersvorsorge demzufolge mit drei Säulen und deren Komplexität sowie zwei unterschiedlichen Grundprinzipien (Umlage- und Kapitaldeckung) konfrontiert. Außerdem beeinflussen das ökonomische Verhalten des Menschen sowie Informationsmängel den Markt und stellen zahlreiche Hindernisse auf dem Weg zum Abschluss eines Produktes dar (vgl. Abb. 2).

Der Ansatz, den Markt über eine Wegweiserfunktion zu stützen und der Komplexität durch die Einführung von Informationspflichten zu begegnen wurde daher vom Staat realisiert und eine Wegweiserfunktion eingeführt.

Zahlreiche Informationspflichten und Darstellungen für Riester-Produkte wurden außerdem zwi-

**Abb. 2:** Hindernisse auf dem Weg zur Altersvorsorge



Quelle: Eigene Darstellung

schenzeitlich angepasst, Produktinformationsblätter eingeführt sowie die Lebensversicherer verpflichtet, zukünftig eine jährliche Information an die Kunden zu versenden.

Für die Riester- und Basisrente reguliert der Staat außerdem bereits mittels einer Zertifizierung, welche aber kein Gütesiegel darstellt.

### Folgen der Reform

Wie komplex die Altersvorsorge ist, zeigt die folgende Berechnung: Werden die Produkte der Altersvorsorge nur als sieben große „Gruppen“ (vgl. Abb. 3) definiert, gilt schon durch einfache

Kombination dieser Gruppen die Fakultät von 7 ( $7! = 1 \times 2 \times 3 \times 4 \times 5 \times 6 \times 7$ ). Das Ergebnis umfasst folglich 5.040 Kombinationen! Das heißt die Produktvielfalt ist ein Komplexitätstreiber. Allein diese Anzahl ist für den Einzelnen kaum zu überblicken, darüber hinaus gibt es innerhalb der Gruppen nochmals vielfache Varianten.

Zudem haben die Bürger oft kein ausreichendes Wissen, sind aber seit 2002 angehalten, die Absicherung ihres Lebensstandards im Alter selbst in die Hand zu nehmen. So gaben zum Beispiel in einer Studie der ING DiBA 51 Prozent der Befragten an, keine Finanzbildung erhalten zu haben.<sup>7</sup>

Damit sind spätestens seit 2002 der mündige Verbraucher und passende Informationsmöglichkeiten zwingende Voraussetzungen für eine wirksame ergänzende Altersvorsorge. Anderenfalls fehlt die notwendige Reflexion und die Unsicherheit steigt. Dies verhindert wiederum eine adäquate Vorsorge, vielfach zugunsten von Konsumwünschen.

Da der Entscheidungsprozess auf dem langen Weg bis zum Alter regelmäßige Anpassungen erforderlich macht (vgl. Abb. 2) und komplexe Rahmenbedingungen wirken, muss der Verbraucher lernen, sich festzulegen. Und dies trotz des Eindrucks „keinen Plan“ beziehungsweise keine Orientierung zu haben.

Nachfolgend wird der Fokus daher auf die 2002 eingeführte und in 2018 gestärkte Wegweiserfunktion der Deutschen Rentenversicherung gerichtet. Was verbirgt sich dahinter? Kann diese helfen? Was ist überhaupt Inhalt der Wegweiserfunktion? Nehmen die Bürger das Angebot der Deutschen Rentenversicherung wahr?

Abb. 3: Kombinationen der Altersvorsorge



Quelle: Eigene Darstellung

### Leitgedanke und Handlungsrahmen der Wegweiserfunktion

2002 neu eingeführt, um einen Auskunftsbedarf hinsichtlich der Möglichkeiten zum Aufbau einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge zu decken, wird zunächst die Regelung des § 15 Absatz 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hinsichtlich der Stellung im Gesetz sowie des Umfangs betrachtet.

Die Vorschrift des § 15 Absatz 4 SGB I wurde im Ersten Buch, das heißt im allgemeinen Teil des SGB eingefügt, wo auch die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten der Sozialversicherung beschrieben werden. Da es im komplexen Sozialversicherungsrecht nicht reicht, den Einzelnen allein auf die gesetzliche Regelung hinzuweisen, wurden auf Grundlage von Rechtsprechung die Grundsätze der §§ 13 bis 15 SGB I geschaffen.<sup>8</sup>

Zur Abgrenzung der Wegweiserfunktion nach § 15 Absatz 4 SGB I werden zunächst die Regelungen der §§ 13 bis 15 SGB I kurz beleuchtet.

#### Aufklärung nach § 13 SGB I

Die Aufklärung umfasst die allgemeine Information, welche zum Beispiel über Merkblätter, Medien oder Pressearbeit bereitgestellt wird. Die Deutsche Rentenversicherung hat hier folgende ergänzende Broschüren im Angebot:

- „Riestern“ leicht gemacht – Ihre Checkliste
- Altersvorsorge – heute die Zukunft planen
- Betriebliche Altersversorgung
- Die Renteninformation – mehr wissen
- Privatvorsorge von A bis Z.

#### Beratung nach § 14 SGB I

Auf die Beratung hat jeder Anspruch. Sie umfasst die Beratung über Rechte und Pflichten nach dem SGB und ist an keine Form (mündlich, schriftlich oder telefonisch) gebunden. Infolge der Begrenzung auf das SGB, ist die ergänzende Altersvorsorge hiervon nicht berührt, da diese zum Beispiel im Einkommensteuergesetz (EStG) verankert ist. Genauso besteht keine Verpflich-

tung auf gegebenenfalls mögliche Auswirkungen von Sozialleistungen auf andere Leistungen außerhalb des SGB (sog. Fremdbereiche) hinzuweisen.<sup>9</sup>

#### Auskunft nach § 15 SGB I

Die Auskunft soll das Recht für die Allgemeinheit durchschaubar und nutzbar machen und umfasst auch eine Wegweiserfunktion. Die Deutsche Rentenversicherung ist nach den Absätzen 1 bis 3 im Sozialrecht verpflichtet einem Auskunfts-suchenden, den für eine Leistung zuständigen Leistungsträger mit seiner Anschrift sowie gleichsam örtlich nahegelegene Stellen zu benennen (Wegweiser), damit dort eine Beratung realisiert werden kann. Das eigene Personal ist folgerichtig entsprechend sachkundig zu machen. Die Auskunft nach Absatz 1 bis 3 ist eine unverbindliche Wissenserklärung, die sich in dem mitgeteilten Wissen erschöpft.<sup>10</sup> Das heißt nach diesen Absätzen ist die Altersvorsorge kein Bestandteil der Auskunft.

Erst durch die Einführung der Regelung des Absatzes 4 strahlt seit 2002 die Wegweiserfunktion in andere Rechtsgebiete. So wurde zum Beispiel in der Fassung ab 2002 gezielt auf § 10a EStG und Abschnitt XI des EStG Bezug genommen. Seit 2018 wird sogar nur noch abstrakt auf die staatlich geförderte Altersvorsorge verwiesen.

#### Wegweiserfunktion als Kann-Vorschrift (2002)

In der vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung des § 15 Absatz 4 SGB I alter Fassung (a. F.) lautete es: „Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können über Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderte zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte erteilen, soweit sie dazu im Stande sind.“ Die Auskunftspflicht war somit eng mit der Förderberechtigung für eine Riemer-Rente verknüpft und auf diese Weise der Rahmen der Auskunft bis 31. Dezember 2017 auf folgende Bereiche begrenzt:<sup>11</sup>

- Begünstigter Personenkreis,
- Voraussetzungen und Umfang der Förderung,

- Bedeutung der Zertifizierung von Altersvorsorge-Produkten,
- Verfahrensabläufe bei Zertifizierung und Förderung.

Mit der Formulierung „können“ wurde der Deutschen Rentenversicherung somit eine über das SGB hinausgehende Ermächtigung erteilt. Das Auskunftsrecht ist klar weiter gefasst als eine reine „wegweisende“ Benennung. Die Deutsche Rentenversicherung kann abstrakt über Angebote der staatlich geförderten Produkte zur Altersvorsorge unterrichten, das heißt allgemeine Hinweise zu den verschiedenen Produkttypen geben sowie generelle Vor- und Nachteile aufzeigen. Sie muss dabei stets sicherstellen, dass die Mitarbeiter die Vorschriften des EstG kennen und zu allgemeinen Erläuterungen in der Lage sind (vgl. Formulierung „soweit sie dazu im Stande sind“).<sup>12</sup>

Denn auch wenn die Deutsche Rentenversicherung infolge des eigenen Handelns auf Grundlage des Absatzes 4 eine Auskunft erteilt, muss diese – wie für Absatz 1 bis 3 – vollständig, richtig und unmissverständlich sein. Andernfalls kann ein Amtshaftungsanspruch ausgelöst werden.<sup>13</sup> Dies gilt zum Beispiel bei einem eingetretenen Vermögensschaden, der infolge einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Auskunft entstanden ist.<sup>14/15</sup>

Auch wenn der Ausdruck „können“ grundsätzlich ein freies Ermessen einräumte, konnte die Deutsche Rentenversicherung – bereits ab 2002 – die Aufgabe nach § 15 Absatz 4 SGB I nicht vollständig vernachlässigen. Eine Ermessensbefugnis – mittels „können“ – kann ferner für „gleiche Sachverhalte“ zu einer gesetzlichen Verpflichtung erstarken.<sup>16</sup>

Die klare Grenze des § 15 Absatz 4 SGB I a. F. ist dabei zweifelsfrei die konkrete Produktempfehlung oder Nennung einzelner Anbieter sowie Beratung im Auftrag von Produkthanbietern (z. B. Banken).<sup>17</sup> Den Geboten von Neutralität und Objektivität ist stets Rechnung zu tragen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung haben sich daher folgerichtig der neuen Ver-

antwortung angenommen und ein vielfältiges Informationsangebot sowie die Qualifizierung der eigenen Mitarbeiter aufgebaut und stetig vorangetrieben.

### **Ausbau zu einer Soll-Vorschrift (2018)**

Seit dem BRSG lautet der genaue Wortlaut des § 15 Absatz 4 SGB I nunmehr: „Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.“<sup>18</sup>

In der Begründung wird die gezielte Aufklärung als eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte höhere Verbreitung ausgeführt, was unter anderem bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verabredet war.<sup>19/20</sup>

Als Ziel sollten Hemmnisse abgebaut und eine bessere Verbreitung in den Klein- und Mittelbetrieben realisiert werden. Hierfür wurde ein Gutachten beauftragt, welches zahlreiche Informationshemmnisse belegt. Auf Arbeitgeberseite wurden zum Beispiel kein Interesse, Komplexität, geringer Kenntnisstand, Haftungsrisiken, Fluktuation und vieles mehr aufgeführt.<sup>21</sup> Auf Arbeitnehmerseite hingegen ein zu geringes Einkommen, fehlendes Angebot, kein Interesse, schwierige Portabilität, Nichterkennen des Vorsorgebedarfs und einiges mehr genannt.<sup>22</sup> Es wird außerdem erstmals eine gezielte Aufklärung zum Thema betriebliche Altersversorgung durch eine unabhängige Institution als von höchster Bedeutung bezeichnet.<sup>23</sup>

Die Auskunftserteilung des § 15 Absatz 4 SGB I wurde daher zum 1. Januar 2018 dahingehend ausgebaut, als dass sie nun das gesamte Spektrum der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorgeangebote umfasst. Erstmals ist damit neben der Riester-Rente klar die Auskunft zur betrieblichen Altersversorgung sowie zur Basis-Rente einbezogen.

An die Stelle der Kann-Regelung des § 15 Absatz 4 SGB I a. F. ist nun eine Soll-Vorschrift getreten, wobei die konkrete Ausgestaltung der Aus-

kunftserteilung den Rentenversicherungsträgern (RV-Träger) überlassen bleibt und nicht vom Gesetzgeber konkretisiert wird.

Die neue Soll-Vorschrift ordnet zwar die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung nicht zwingend an, macht dies aber gleichwohl unmittelbar für den Regelfall. Denn sie verpflichtet die Behörde wie eine Muss-Vorschrift zu einem Handeln und reduziert das Ermessen auf die atypischen Fälle.

Die neue Wegweiserfunktion umfasst daher mindestens den Umfang bis 31. Dezember 2017 und darüber hinaus erstmals auch

- Parallel die Grundzüge zur Betrieblichen Altersversorgung (z. B. Rechtsanspruch, Durchführungswege, Zusagearten, Entgeltumwandlung, Mindestgarantie, Haftung, Unverfallbarkeit, Portabilität, Insolvenzschutz u.a.);

Das „soll“ schränkt Fälle, die bisher von den Tarifpartnern nicht ausgestaltet sind (z. B. zurzeit Fragen zum Sozialpartnermodell oder Regelungen zum Nichtmitmachen, sog. Opting Out-Modelle) damit ein, da diese nicht als Regelfall bezeichnet werden können. Hier ist auf Experten wie die Arbeitgeberverbände, Rechtsanwälte und Anbieter zu verweisen.

- Für die neu hinzu gekommene Basis-Rente sollten ebenso nur die Grundzüge des staatlich geförderten Produkts vermittelt werden. Das sind zum Beispiel die steuerliche Berücksichtigung der Altersvorsorge-Aufwendungen, die Zertifizierungskriterien sowie der Überblick zur Ermittlung des Abzugsbetrages. Auch hier gilt, dass tiefgreifende – insbesondere steuerliche Fragen zur Basisrente – nicht von der Soll-Vorschrift gedeckt werden.
- Da der neue Freibetrag in der Grundsicherung eng mit einer Leistung nach dem SGB ver-

ankert ist, sollten die Berater der Deutschen Rentenversicherung Auskünfte nach § 15 Absatz 4 SGB I geben können. Für die RV-Träger bedeutet die Neuregelung auf jeden Fall nicht nur eine rein quantitative Ausweitung der Aufgabenstellung, sondern auch eine neue qualitative Anforderung.

### Umsetzung der Wegweiserfunktion

Einige wichtige Meilensteine werden wegen der besonderen Bedeutung für die Wegweiserfunktion der Deutschen Rentenversicherung hier kurz beleuchtet.

#### Einstiegsprojekt

Das wohl wichtigste Projekt zur Wegweiserfunktion war die Bildungskampagne „Altersvorsorge macht Schule“, wo mittels zweier Vortragsformate (12-stündiger Intensivkurs und 90-minütiger Einstiegskurs) vor allem die Altersgruppe der 30- bis 45-jährigen erreicht werden sollte.<sup>24</sup> Mehr als 31.500 Bürger wurden von 2007 bis Ende 2011 erreicht und Evaluationen zeigten, dass die Erwartungen der Kunden erfüllt und eine geeignete Hilfe zur Planung realisiert werden konnte.

#### Folgemaßnahmen

Seither wurden die Berater der Deutschen Rentenversicherung stetig auf die Thematik Altersvorsorge vorbereitet und qualifiziert. Dazu wurden eigene Schulungsformate (Referentenschulung, Altersvorsorge aktuell beziehungsweise kompakt sowie Multiplikatorenschulungen) entwickelt.

Zudem wurde das Einstiegsprojekt durch eine Modifizierung des Vortragsprogramms der Deutschen Rentenversicherung abgelöst und seither ein eigener Vortrag (V6) sowie ein Seminar (S3) zur Altersvorsorge angeboten.

Ein Vergleich von Kampagne und Infoprogramm zeigt, dass die Deutsche Rentenversicherung



mit weniger Veranstaltungen inzwischen durchschnittlich mehr interessierte Bürger erreicht.

Neben der Umgestaltung des Vortragsangebotes wurde zwischenzeitlich ein bundesweiter einheitlicher Standard, der „Gesprächsleitfaden Altersvorsorge“ entwickelt.<sup>25</sup> Dafür wird der Kunde zunächst im aktivierenden Sensibilisierungsgespräch auf das Angebot der Deutschen Rentenversicherung hingewiesen und erhält einen Flyer mit Vorbereitungsfragen für ein folgendes Intensivgespräch. Dieses sollte im Idealfall zeitnah anschließen und der entwickelte Bogen als „roter Faden“ für die Gesprächsführung dienen. Ziel des in der Regel etwa 60 Minuten umfassenden Intensivgesprächs ist, dass der Kunde sein voraussichtlich verfügbares Einkommen sowie seinen Bedarf im Alter (einschließlich eines Vorsorgebedarfs) abschätzen kann.

Wird die Anzahl der Beratungen im Kerngeschäft der Deutschen Rentenversicherung mit den Intensivgesprächen in Relation gesetzt, wird deutlich, dass diese Gespräche zwar noch ein Ausnahmeangebot darstellen; der Anteil stieg von 0,26 Prozent in 2013 auf 0,4 Prozent in 2017 (12.415) Intensivgespräche an. Dabei ist die Deutsche Rentenversicherung jedoch bisher weit von der im BRSG genannten Zielmarke von 70.000 Gesprächen entfernt.<sup>26</sup>

### Wahrnehmung der Wegweiserfunktion

Im Rahmen einer Masterarbeit wurde im Juli 2018 von der Autorin hinterfragt, ob die oben dargestellte Wegweiserfunktion von den Bürgern wahrgenommen wird.

Die Stichprobe der Befragung umfasste die Jahrgänge 1968 bis 1993 für Standorte, an denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) selbst Gespräche zur Altersvorsorge durchführt. Der Rücklauf betrug 260 Fragebogen, was zwar keine Repräsentativität zur Folge hat,

aber bereits eine klare Orientierung für zahlreiche Fragestellungen bedeutet.

Die Einstiegsfrage, ob sich die Teilnehmer bereits mit dem Thema ergänzende Altersvorsorge auseinandergesetzt haben, wurde mit 78,95 Prozent klar bejaht, wobei der eigene Antrieb der häufigste Grund hierfür war. Die weiteren Ergebnisse sind in der Abb. 4 kurz zusammengefasst.

Abb. 4: Ergebnisse der Umfrage

#### Positiv

Das Vertrauen in die Deutsche Rentenversicherung wurde mit 75,41 Prozent nachdrücklich bestätigt.

Die Deutsche Rentenversicherung wurde von 56,92 Prozent als wichtige Informationsquelle aufgezeigt.

Die Hochrechnung der Deutschen Rentenversicherung gibt dabei mit 55,42 Prozent – insbesondere für die Altersrente – eine gute Orientierung.

69,55 Prozent wünschen sich Neutralität und 62,86 Prozent Kostenfreiheit für die Altersvorsorge.

Die Durchhaltequote von 86 Prozent hat auch eine hohe Akzeptanz des Fragenbogens gezeigt.

Das Kernangebot der Deutschen Rentenversicherung hat mit 60,34 Prozent einen hohen Bekanntheitsgrad.

#### Negativ

22,83 Prozent gaben an, kaum Finanzwissen beziehungsweise 58,73 Prozent lediglich Halbwissen über die Funktion der staatlich geförderten Altersvorsorge zu haben.

Lediglich 14,73 Prozent gaben an, dass die Renteninformation (RI) der Grund für die Auseinandersetzung mit dem Thema darstellt.

Für 54 Prozent stellt die RI kein Impuls für die Altersvorsorge dar.

Nur 12,4 Prozent kennen überhaupt das Altersvorsorgegespräch als Angebot.

Und im Weiteren lediglich 2 Prozent das Vortragsangebot.

Der Hinweis auf Informationsangebote in der Renteninformation wird mit 57,06 Prozent vom Bürger nur schlecht wahrgenommen.

Die ergänzenden Hinweise (Kranken- und Pflegeversicherung, Steuern und Inflation) werden sogar als wenig verständlich einsortiert.

Junge Versicherte kennen zudem die nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle nicht.

Und 58,77 Prozent ist das Angebot zur ergänzenden Altersvorsorge unbekannt.

Quelle: Eigene Darstellung

### Fazit

Die Deutsche Rentenversicherung hat sich der Herausforderung, eine Wegweiserfunktion auf dem Gebiet der geförderten Altersvorsorge auszuüben, seit 2002 qualifiziert gestellt. Es wurden geeignete Instrumente, angefangen bei Informationsmaterialien und -wegen wie Vorträge, Seminare und Gesprächsformate entwickelt. Die Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung wurden und werden vollumfänglich geschult und sind der Verantwortung der Materie und der Wegweiserfunktion gewachsen. Evaluationen beim Bürger zeigen, dass bei Nutzung des Angebotes ein hoher Erkenntnisgewinn existiert. Dies zeigt im Übrigen auch die Veröffentlichung der Zeitschrift Finanztest, die den Gesprächsleitfaden der Deutschen Rentenversicherung als positiv und ihr zudem als erste Anlaufstation den besten Überblick attestierte.<sup>27</sup>

Die Umfrage zeigt jedoch, dass es noch einen deutlichen Optimierungsbedarf gibt. Um eine regional unterschiedliche Versorgung mit Informationen zu minimieren und dem Wunsch nach mehr Wissen zur Altersvorsorge nachzukommen, sollte auf der Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK) die Kampagne „Rentenblicker“ verzahnt werden, um Mindeststandards schon in Schulen zur realisieren.

Des Weiteren sollte die Deutsche Rentenversicherung ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit für die ergänzende Altersvorsorge gezielt hinterfragen. Der Auftrag „sollen“ hat die zurückhaltende Kann-Regelung bis 2017 klar abgelöst. Die defensive Haltung, dass nur auf Anfrage des Kunden agiert wird, tritt zunehmend zurück, sodass die Auskunft des § 15 Absatz 4 SGB I immer mehr zu einer „Beratung“ erstarkt. Damit verstärkt sich der Zielkonflikt zwischen gesetzlichem Auftrag, Öffentlichkeitsarbeit und eingesetztem Personal. Die Zielmarke des Gesetzgebers wurde in 2018 und wird vermutlich auch in 2019 mit der derzeitigen Kommunikation sowie den Ressourcen nicht annähernd erreicht werden können.

### Kommunikationskonzept

Aus Sicht der Autorin ist hier ein umfassendes Kommunikationskonzept notwendig. Zunächst sollte der Internetauftritt optimiert und damit das Angebot für den Bürger sichtbarer werden. Dies gilt zwingend für die Seite der Deutschen Rentenversicherung sowie die Seiten aller Rentenversicherungsträger, damit die Deutsche Rentenversicherung überhaupt als Ansprechpartner wahrgenommen wird. Der Aufbau einer Microsite – wie zuletzt für die Flexirente, Prävention oder auch für Geflüchtete – sollte geprüft werden. Damit hätte das Kerninternetangebot nahezu unverändert Bestand und parallel könnte sich der Bürger besser orientieren.

Im Weiteren sollte die Ausgestaltung der Renteninformation reflektiert und darauf hingewirkt werden, dass Hinweise auch tatsächlich als Impulsgeber fungieren.

Überdies denkbar und leicht umsetzbar wäre – analog der Anschreiben zur Grundsicherung – die konkrete Benennung der nächsten Auskunft- und Beratungsstelle. Hierfür könnten QR-Codes eingesetzt werden. Das verkürzte die Suche und erreichte auch junge Menschen. Außerdem könnte ein Infoblatt aufgelegt werden, wobei inflationäre Hinweise vermieden werden sollten.

Zusätzlich sollte die Pressearbeit zur ergänzenden Altersvorsorge ausgebaut werden, da diese derzeit quasi überhaupt nicht existent ist. Dabei sollte das Konzept auch die Einbindung der bei der Deutschen Rentenversicherung bereits genutzten Medien „facebook“ und „twitter“ umfassen, aber durchaus auch weitere Kanäle wie „Xing“ – für berufliche Bezüge – sowie „Instagram“ oder „You Tube“ – für die jüngere Zielgruppe – berücksichtigen.

Daneben muss die seit 2004 glimmende Idee der säulenübergreifenden Renteninformation für den Bürger realisiert werden.<sup>28</sup> Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum BRSG und im Koalitions-

vertrag 2018 wurde die Idee klar formuliert und daneben die Einführung eines standardisierten Riester-Produkts beabsichtigt. Eine Standardisierung der säulenübergreifenden Information sollte dabei die von Dr. Thiede genannten vier V's: Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit unterstützen, wie auch das aktuelle Gutachten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu dieser Thematik zeigt.

Die Erfahrungen aus Schweden, den Niederlanden, Australien und Großbritannien zeigen Vorteile für den Bürger. Auch das Deutsche Institut für Altersvorsorge (DIA) führt bereits aus, dass Deutschland hinterherhinkt.<sup>29</sup>

Vielleicht sollten wir Abstand nehmen von der Idee, es besonders gut machen zu wollen. Ein Anfang mit einfachem Zugang ist sinnvoller als mehrjährige Entwicklungsprozesse. Eine sukzessive Erweiterung würde zudem die Bürger nicht überfordern.

Aus Sicht der Autorin, kann die Deutsche Rentenversicherung mit Stolz auf die geleistete Arbeit und das Engagement zurückblicken. Die Kräfte sollten aber klar gebündelt werden, um dem komplexen Input einen adäquaten Output gegenüberzustellen. Gerade vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags sowie der gesellschaftlichen Verantwortung stände eine weitergehende defensive Vorgehensweise hierzu im klaren Widerspruch. Gleich welche Entwicklung die Altersvorsorge nehmen wird, die Wegweiserfunktion der Deutschen Rentenversicherung sollte wegen des Erkenntnisgewinns für den Bürger weiter etabliert und sichtbarer werden.

### Stephanie Schultze

KBS/Rentenversicherung  
Auskunfts- und Beratungsstellen,  
Betriebsprüfung  
Pieperstr. 14-28  
44789 Bochum

#### FUSSNOTEN

<sup>1</sup> Bundestag (BT) (2001). Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Altersvermögensgesetz (AVmG). Drucksache (Drs.) 14/5150 vom 25. Januar 2001. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/051/1405150.pdf>. Abgerufen 25. Juni 2018.

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt (BGBl.) (2017). Betriebsrentenstärkungsgesetz. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 58 vom 23. August 2017.

<sup>3</sup> TNS. Infratest Sozialforschung (2015). Forschungsbericht 476, Verbreitung der Altersvorsorge 2015 (AV 2015). Seite 36.

<sup>4</sup> TNS (o. Fußn. 3). Forschungsbericht 476. Seite 27, 30 bis 32.

<sup>5</sup> BT. (o. Fußn. 1). Drs. 14/5150. AVmG. Seite 1.

<sup>6</sup> BT. (2000). Entwurf des AVmG, Drs. 14/4595 vom 14. November 2000. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/045/1404595.pdf>. Abgerufen 12. Juni 2018. Seite 39.

<sup>7</sup> ING DiBA. (2017). ING-DiBa Economic Analysis: Finanzbildung 2017, <https://www.ing-diba.de/binaries/content/assets/pdf/ueber-uns/presse/publikationen/ing-diba-economic-analysis-iis-finanzbildung-2017.pdf>. Abgerufen 12. Juli 2018. Seiten 1/2.

<sup>8</sup> Deutsche Rentenversicherung (2015). SGB I – Allgemeiner Teil – Text und Erläuterungen. 14. Auflage. Deutsche Rentenversicherung. Seiten 28 bis 29.

<sup>9</sup> Deutsche Rentenversicherung (o. Fußn. 98). Gemeinsame Rechtliche Anweisungen (GRA) zu § 14 SGB I. R 3.

<sup>10</sup> Deutsche Rentenversicherung (o. Fußn. 98). GRA zu § 15 SGB I. R2.1.

<sup>11</sup> Deutsche Rentenversicherung (2018). Zugang zu allen rechtlichen Anweisungen. <http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Menu.do?expand=GemeinsameProzent20RechtlicheProzent20Anweisungen> zu § 15 SGB I. R 3.

<sup>12</sup> Zweng u. a. (2018). Handbuch der Rentenversicherung, Teil II: Sozialgesetzbuch VI. Kommentar. Kohlhammer-Verlag. Stuttgart. Zu § 15 SGB I. Rn 51.

<sup>13</sup> § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. Artikel 34 Grundgesetz (GG).

<sup>14</sup> Zweng u. a. (o. Fußn. 13). zu § 15 SGB I. Rn 18, 23 bis 24

<sup>15</sup> Deutsche Rentenversicherung (o. Fußn. 12). GRA zu § 15 SGB I. R 3.2

<sup>16</sup> Zweng u. a. (o. Fußn. 13). zu § 15 SGB I. Rn 38.

<sup>17</sup> Deutsche Rentenversicherung (o. Fußn. 12). GRA zu § 15 SGB I. R 3.

<sup>18</sup> BGBl. (2017). BRSg. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 58, vom 23. August 2017.

<sup>19</sup> Bundesrat (BR) (2016). Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz). Drucksache 780/16 vom 30. Dezember 2016. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0780-16.pdf>. Abgerufen 30. Juni 2018. Seite 29.

<sup>20</sup> Bundesregierung (2013). Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode, Seite 72.

<sup>21</sup> Kiesewetter u. a. (2016). Optimierungsmöglichkeiten bei den Förderregeln der betrieblichen Altersversorgung. <https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/>

[frontdoor/index/index/docId/12859](http://frontdoor/index/index/docId/12859). Abgerufen 28. Dezember 2017. Seite 83.

<sup>22</sup> Kiesewetter u. a. (o. Fußn. 20). Hemmnisse Arbeitnehmer. Seite 82.

<sup>23</sup> Kiesewetter u. a. (o. Fußn. 92). Fazit. Seite 258.

<sup>24</sup> BMAS (2005). Nationaler Strategiebericht Altersversicherung 2005. [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/nationaler-strategiebericht-altersversicherung-2005.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/nationaler-strategiebericht-altersversicherung-2005.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Abgerufen 2. August 2018. Seiten 49, 77 bis 79.

<sup>25</sup> Fachausschuss für Organisation (FAO) (2/2012). TOP 10. Gesprächsleitfaden Altersvorsorge.

<sup>26</sup> BR (o. Fußn. 126). Drs. 780/16. BRSg Seite 6.

<sup>27</sup> Stiftung Warentest. (2017). Finanztest. Ab zum Rentencheck. Beratung: Wo gibt's die beste Hilfe für die Rentenplanung. Heft 08.2017. Seiten 32 bis 39.

<sup>28</sup> Deutsche Rentenversicherung. (2017). Aktuelles Pressematerial der Deutschen Rentenversicherung Bund am 14. und 15. November 2017 in Würzburg. Berlin. Deutsche Rentenversicherung-Schrift, Band 112.

<sup>29</sup> Spendler u. a. (2017). Erfahrungsberichte aus Schweden, den Niederlanden, Australien und Großbritannien. Online-Rentenkonto – Deutschland hinkt hinterher. Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH. Berlin.



Carina Wibbing und Marco Tempel

## Das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz im Licht des eigenen Anspruchs

Das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz<sup>1</sup> zielt darauf ab, für eine gute Absicherung der Rentenversicherten im Alter zu sorgen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollen zum einen die Leistungen in der Rentenversicherung verbessert werden. Zum anderen soll das Fundament der gesetzlichen Rentenversicherung durch Anpassungsmaßnahmen gestärkt werden.<sup>2</sup> Die vorgenommenen Anpassungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung wollen sowohl die Interessen der Rentenbeziehenden als auch der Beitragszahlenden in den Blick nehmen.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund wurden im ersten Teil die Neuregelungen, zum Beispiel zur Mütterrente II und zu den Zurechnungszeiten, bewertet. In diesem Beitrag folgen die Bewertungen zum sogenannten Übergangsbereich, zu den Haltelinien für den Beitragssatz und für das Rentenniveau.

### Beitragsentlastungen von Geringverdienern

Für geringverdienende Beschäftigte hat das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz die Grenze für den Bereich, für den der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlen muss, ab 1. Juli 2019 nach oben verschoben.

### Übergangsbereich statt Gleitzone

In dem sogenannten Übergangsbereich<sup>4</sup> (bis

zum 30. Juni 2019 Gleitzone) für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt ab 450,01 Euro zahlen diese bis zu einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro einen geringeren Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung.<sup>5</sup> Bisher galt der verringerte Arbeitnehmerbeitrag nur bis zu einem monatlichen Arbeitsentgelt von 850 Euro.<sup>6</sup>

Die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erfolgt im Übergangsbereich nicht anhand des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Dieses wird aufgrund der Formel nach § 163 Absatz 10 SGB VI reduziert.<sup>7</sup> Arbeitnehmer zahlen somit nur einen Teil des Sozialversicherungsbeitrags und damit auch nur einen Teil des hälftigen Rentenversicherungsbeitrags in Höhe von 9,3 Prozent.

**Beispiel 1:**

Monatliches Arbeitsentgelt		900,00 €
	bisher	neu
Beitragspflichtige Einnahme	900,00 €	848,46 € <sup>8</sup>
Sozialversicherungsbeiträge	178,43 € <sup>9</sup>	157,99 € <sup>10</sup>
Monatliche Entlastung Arbeitnehmer		20,43 €

**Rentenleistungen**

Die gezahlten verringerten Rentenbeiträge führen künftig zu höheren Rentenleistungen.

Bis zum 30. Juni 2019 ermittelten sich die Entgeltpunkte nicht aus dem tatsächlichen, sondern aus dem verringerten Arbeitnehmerbeitrag.<sup>11</sup> Dabei bestand für die Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Abgabe einer Verzichtserklärung gegenüber dem Arbeitgeber, um höhere Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen.<sup>12</sup> Damit konnten sie ihre Rentenanwartschaften erhöhen.

Seit dem 1. Juli werden die für die Rentenberechnung maßgeblichen Entgeltpunkte trotz verringerter Rentenversicherungsbeiträge aus dem tatsächlichem Arbeitsentgelt ermittelt.<sup>13</sup> Durch die neuen Regelungen verlieren die abgegebenen Verzichtserklärungen ab diesem Zeitpunkt ihre Wirkung.<sup>14</sup>

**Beispiel 2:**

Monatliches Arbeitsentgelt		600,00 €
Beitragspflichtige Einnahme <sup>15</sup>		531,54 €
	bisher <sup>16</sup>	neu
Entgeltpunkte (EP)	0,1639	0,185
„Mehrleistung“ für Arbeitnehmer		0,0211 EP

Die Differenz von 0,0211 zusätzlichen Entgeltpunkten bedeutet auf 45 Jahre Versicherungszeiten pauschal hochgerechnet eine durchschnittliche Erhöhung der Rente von monatlich 31,38 Euro.<sup>17</sup>

Der Vorteil der höheren Entgeltpunkte wirkt sich allerdings nur auf den Bereich mit einem Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850 Euro aus, da

sich die Entgeltpunkte für Zeiten bis zum 30. Juni 2019 anhand der verringerten beitragspflichtigen Einnahmen ermittelten (es sei denn, der Arbeitnehmer hat nicht selbst einen höheren Beitrag gezahlt).

Bei einem Arbeitsentgelt in Höhe von 850 bis 1.300 Euro werden dieselben beitragspflichtigen Einnahmen wie bisher zugrunde gelegt. Hier liegt der Vorteil darin, dass für dieselbe Rentenleistung niedrigere Beiträge als bisher gezahlt werden müssen.

Mit den neuen Regelungen werden Empfehlungen der Europäischen Union umgesetzt: Die Entlastung bei Arbeitnehmerbeiträgen beruht auch auf der Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Deutschland<sup>18</sup>, in dem die hohen Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für Gering- und Zweitverdiener kritisiert werden.<sup>19</sup> Die Empfehlungen des Rates sind unverbindliche Rechtsakte des Rates<sup>20</sup> und dienen der Koordinierung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik.<sup>21</sup>

Die Regelungen zum Übergangsbereich sind am 1. Juli 2019 in Kraft getreten.<sup>22</sup> Die Entgeltmeldungen der Arbeitgeber erfolgen jährlich bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres. Die Meldungen enthalten künftig neben den beitragspflichtigen Einnahmen auch das tatsächliche Arbeitsentgelt<sup>24</sup>, das für die Rentenberechnung benötigt wird.

**Bewertung**

Die Arbeitnehmer im Übergangsbereich werden durch die neuen Regelungen, die zu geringeren Sozialversicherungsbeiträgen führen, begünstigt (s. Abb. 1). Insbesondere profitieren diejenigen, die ein monatliches Bruttoeinkommen von 850 bis 1.300 Euro erzielen und bislang in den Übergangsbereich (bis zum 30. Juni Gleitzone) nicht einbezogen waren.

**Abb. 1:** Höhe der Entlastung der Arbeitnehmer (alle Beträge monatlich in Euro)\*

Bruttoarbeitsentgelt	Beitragspflichtige Einnahme		Arbeitnehmeranteil Sozialversicherungsbeiträge		Entlastung Arbeitnehmer
	bisher (1/2019)	neu (7/2019)	bisher	neu	
450,01	340,48	340,48	45,78	45,78	0
600,00	531,54	509,80	91,80	83,18	8,62
850,00	850,00	792,01	168,51	145,52	22,99
1.000,00	1.000,00	961,34	198,25	182,92	15,33
1.150,00	1.150,00	1.130,67	227,99	220,32	7,67
1.300,00	1.300,00	1.300,00	257,73	257,73	0

**\* Annahmen für die Berechnung:**

- Arbeitnehmer mit nur einer Beschäftigung
- Beschäftigung voller Monat
- vor dem 1. Juli 2019 keine Abgabe einer Verzichtserklärung
- Beiträge (in Prozent) zur Krankenversicherung: 15,5  
Pflegeversicherung: 3,05
- Rentenversicherung: 18,6  
Arbeitslosenversicherung: 2,5
- Entlastung nur bezüglich Sozialversicherungsbeiträge
- keine absoluten Zahlen (Besteuerung unberücksichtigt)
- Formeln § 163 Absatz 10 SGB VI a. F. und n. F.

Quelle: Eigene Darstellung

Für die gesetzliche Rentenversicherung als „tragfähiger Eckpfeiler“<sup>22</sup> des Sozialstaats ergeben sich durch die neuen Regelungen finanzielle Einbußen: Laut Gesetzesbegründung handelt es sich bis zum Jahre 2025 um jährlich prognostizierte Mindereinnahmen in Höhe von durchschnittlich jeweils 200 Mio. Euro.<sup>25</sup> Diese resultieren zum einen aus der Ausweitung des Übergangsbereiches, wodurch eine größere Anzahl von Arbeitnehmern verringerte Rentenversicherungsbeiträge einzahlen. Zum anderen ergeben sich die Mindereinnahmen aus den Leistungsausweitungen, da sich eine höhere Rentenleistung, als durch die eingezahlten Beiträge eigentlich erworben wurde, ergibt.

Gerade diese neue Regelung verletzt das in der Rentenversicherung geltende Äquivalenzprinzip, wonach die einzuzahlenden Beiträge den auszahlenden Renten entsprechen.<sup>26</sup> Selbst vor dem Hintergrund der eintretenden Leistungsverbesserung bei der höheren Rentenleistung und der geringeren Gesamtsozialversicherungsbeiträge muss kritisch hinterfragt werden, inwieweit die Leistungsverbesserungen die Abweichung von einem Grundprinzip der Rentenversicherung in Form des Äquivalenzprinzips rechtfertigen. Insbesondere in Abb. 1 wird deutlich, dass die Entlastungen der Arbeitnehmer in Bezug auf

die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge nicht erheblich sind.

Von einer Leistungsverbesserung bezüglich der Rentenhöhe profitieren nur die Beitragszahlenden mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 bis 850 Euro. Auch in diesem Bereich sind die höheren Entgeltpunkte im Minimalbereich. Die Beitragszahlenden mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 850 bis 1.300 Euro zahlen lediglich geringere Rentenversicherungsbeiträge, höhere Rentenleistungen ergeben sich für sie nicht. Dadurch wird das Ziel, für eine bessere Absicherung der Rentenversicherten im Alter zu sorgen, durch den neuen Übergangsbereich – wenn überhaupt – nur in Ansätzen erreicht. Gleichzeitig steht die Abweichung vom Äquivalenzprinzip dem eigentlich durch das Gesetz an anderer Stelle angestrebtem Ziel der Stabilisierung entgegen.

**Haltelinien für den Beitragssatz und das Rentenniveau**

Die Einführung der neuen Haltelinien für den Beitragssatz und das Rentenniveau stellt eine einschneidende Veränderung dar, was anhand des Vergleichs mit der bisherigen Gesetzeslage deutlich wird.

### Bisheriges Rentenniveau

Das Rentenniveau vergleicht als Sicherungsniveau vor Steuern die verfügbare Standardrente mit dem verfügbaren Durchschnittsentgelt.<sup>27</sup>

Nach bisheriger Rechtslage berechnete sich das Rentenniveau wie folgt:

#### Rentenniveau

= Verfügbare Standardrente

: Verfügbares Durchschnittsentgelt

#### Standardrente<sup>24</sup>

= Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten (Jahresdurchschnittswert) vor Steuern

- Sozialabgaben Rentner (Krankenversicherung plus durchschnittlicher Zusatzbeitrag, Pflegeversicherung plus ggf. Zuschlag Kinderlose)

#### Verfügbares Durchschnittsentgelt<sup>28</sup>

= Durchschnittsentgelt aller versicherten Arbeitnehmer (nach Anlage 1 zum SGB VI) vor Steuern

- durchschnittliche Sozialbeiträge der Arbeitnehmer zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

+ durchschnittlichen Aufwand zur zusätzlichen Altersvorsorge „Riester-Rente“ nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die jährliche Berechnung der Standardrente war bisher insofern problematisch, als dass die Standardrente als Jahresdurchschnittswert definiert wurde und nicht auf der Grundlage des neu festzusetzenden aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli bestimmt wurde.<sup>29</sup>

Da die Standardrente auch für die Errechnung der Rentenanpassung beim Nachhaltigkeitsfaktor<sup>30</sup> selbst berücksichtigt wurde, kam es hierbei zu Verwerfungen.<sup>31</sup>

Auch das verfügbare Durchschnittsentgelt wird erst mit Bekanntgabe der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung im darauffolgenden Jahr als Wert endgültig festgelegt, obwohl dieser Wert für die jährliche Berechnung der Rentenanpassung benötigt wird.<sup>28</sup>

Zudem war die Bestimmung des verfügbaren Durchschnittsentgelts insofern nicht transparent, als dass der durchschnittliche Aufwand für die Sozialbeiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie zur

zusätzlichen Altersvorsorge „Riester-Rente“ nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes errechnet, aber nicht veröffentlicht wurde.<sup>32</sup>

### Keine Vorgabe des Sicherungsniveaus

Die Bundesregierung sollte den gesetzgebenden Körperschaften bislang lediglich geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern 46 Prozent bis zum Jahr 2020 oder 43 Prozent bis zum Jahr 2030 unterschreitet.<sup>33</sup> Eine gesetzliche Vorgabe bezüglich der Mindesthöhe des Sicherungsniveaus vor Steuern gab es nicht.

### Anpassung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ist grundsätzlich stabil.<sup>34</sup> Nach der kalenderjährlichen Überprüfung für das folgende Jahr ändert sich der Beitragssatz, wenn sich die voraussichtliche Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage am 31. Dezember des folgenden Jahres angesichts der voraussichtlichen durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten verändert.<sup>35</sup> Dabei ist Voraussetzung, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage entweder das 0,2-fache der Mindestrücklage unterschreiten oder das 1,5-fache der Höchsthaltigkeitsrücklage übersteigen.<sup>36</sup>

### Kein Höchst- oder Mindestbeitragssatz

Bisher sollte die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften nur geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn der Beitragssatz 20 Prozent nach der Vorausberechnung des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 oder 22 Prozent bis zum Jahr 2030 überschreitet.<sup>37</sup> Eine gesetzliche Vorgabe für den Höchst- beziehungsweise Mindestbeitragssatz gab es nicht.

### Problematik ohne Haltelinie

Nach den Hochrechnungen im Rentenversicherungsbericht 2017 hätte der Beitragssatz bei 18,6 Prozent im Jahr 2020 und im Jahr 2030 bei 21,6 Prozent gelegen und wäre damit im gesetzlich vorgesehenen Rahmen geblieben, sodass weitere Maßnahmen diesbezüglich nicht zwingend hätten vorgeschlagen werden müssen. Auch das Sicherungsniveau vor Steuern hätte laut Hoch-

rechnung mit 45 Prozent im Jahr 2030 über der Grenze von 43 Prozent gelegen.<sup>38</sup>

Nach Berechnungen des gemeinsamen Schätzerkreises von Deutscher Rentenversicherung Bund in Berlin und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wäre das Nettorentenniveau bis zum Jahr 2045 auf 41,7 Prozent gesunken, wobei sich der Beitragssatz auf 23,6 Prozent erhöht hätte. Um ein Rentenniveau bei 48 Prozent zu finanzieren, wäre der Beitragssatz bis zum Jahr 2045 auf 26,9 Prozent gestiegen.<sup>39</sup>

Damit ergab sich insgesamt gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei Beitragssatz und Rentenniveau.<sup>40</sup>

### Veränderte Berechnung

Das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz hat die Größen für die Berechnung des Rentenniveaus (Sicherungsniveau vor Steuern) verändert. Dieses berechnet sich danach wie folgt:

#### Rentenniveau

= Verfügbare Standardrente<sup>neu</sup>  
: Verfügbares Durchschnittsentgelt<sup>neu</sup>

#### Standardrente<sup>neu</sup>

= Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten  
(anhand Rentenwert zum 1. Juli x 12 Monate)  
– Sozialbeiträge Rentner  
(Pflegeversicherung (ohne Zuschlag für Kinderlose),  
Krankenversicherung plus durchschnittlicher Zusatzbeitrag)<sup>41</sup>

#### Verfügbares Durchschnittsentgelt<sup>neu</sup>

= Durchschnittsentgelt des Vorjahres (nach Anlage 1 zum  
SGB VI) vor Steuern  
x Veränderungsfaktor der Bruttolöhne und -gehälter\*  
x Veränderungsrate\*\* der Nettoquote\*\*\*<sup>42/44</sup>

\*= Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Ein-Euro-Jobs nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes (Lohnfaktor aus Rentenanpassungsformel nach § 68 Abs. 2 SGB VI)<sup>43</sup>

\*\*= Nettoquote laufendes Kalenderjahr : Nettoquote Vorjahr

\*\*\*= 100 – Anteil des von Beschäftigten zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes

Um die Berechnung des Rentenniveaus auch in diesem Jahr trotz Umstellung der Rechengrößen zu gewährleisten und vergleichbar zu machen, wurde für 2019 das Durchschnittsentgelt auf 32.064 Euro festgeschrieben.<sup>45</sup>

Die neue Berechnung der verfügbaren Standardrente anhand des zum 1. Juli angepassten aktuellen Rentenwerts für 12 Monate beseitigt die oben beschriebenen Verwerfungen. Durch die Berücksichtigung der Veränderungsrate, der Nettoquote und des Veränderungsfaktors der Bruttolöhne und -gehälter wird die wirtschaftliche Entwicklung auf das vorläufige Durchschnittsentgelt übertragen.<sup>28</sup> Dies wertet den vormals berücksichtigten Faktor auf der Basis des vorläufigen Durchschnittsentgelts auf.

### Neue Haltelinien

Das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz legt das Mindestrentenniveau als Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 auf 48 Prozent fest (Haltelinie I). Gleichzeitig wird das Rentenniveau neu definiert und Regelungen getroffen, um die Einhaltung dieser Grenze sicherzustellen.<sup>46</sup> Der Beitragssatz darf 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreiten (Haltelinie II). Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird einschließlich des Jahres 2025 auf mindestens 18,6 Prozent und höchstens 20 Prozent festgeschrieben. Für das Jahr 2019 wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,6 Prozent festgeschrieben.<sup>47</sup> Der Gesetzgeber will auf diese Weise für das laufende Jahr Rechtssicherheit gewähren.<sup>48</sup> Wenn die Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben nicht erreicht wird, werden zusätzliche Bundesmittel eingesetzt, um die Mindestrücklage zu erreichen.<sup>49</sup> Die Haltelinien sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.<sup>50</sup>



Zur langfristigen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde eine Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis März 2020 Vorschläge für die Zeit nach 2025 vorlegen soll.<sup>51</sup>

Laut Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll auch für die Zeit nach 2025 eine langfristige Absicherung von Beiträgen und Niveau durch eine doppelte Haltelinie erfolgen. Dabei sollen die Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht gebracht und eine Mindestrücklage vorgeschlagen werden.<sup>48</sup>

### **Bewertung**

Das Rentenniveau stellt einen Indikator für die Absicherung der Versicherten im Alter dar, auch wenn damit nicht das tatsächliche Rentenniveau des Einzelnen dargestellt wird.

Für die gesellschaftliche Akzeptanz des Rentenversicherungssystems ist es wichtig, dass eine ausreichende Absicherung der Rentenbezieher gewährleistet ist und gleichzeitig die Beitragszahlenden nicht über Gebühr belastet werden.

Die Finanzwirkungen des Bundeshaushalts vor dem Hintergrund der Mehrausgaben und der Haltelinien belaufen sich bis 2021 jährlich auf 850 Mio. Euro, im Jahr 2025 besteht eine Belastung von 6,25 Mrd. Euro.<sup>52</sup> Die Belastungen auf den Bundeshaushalt in den Jahren 2026 bis 2030 dauern an und werden jährlich mit 2 bis 3 Mrd. Euro hochgerechnet.<sup>53</sup>

Ein Teil der Finanzierung erfolgt demnach durch den Steuerzahler insgesamt und hat damit auch Auswirkungen auf die beitragszahlende Generation.

Zusätzliche Beitragseinnahmen können sich positiv auf den Beitragssatz und über die Rentenanpassungsformel auch auf das Rentenniveau auswirken.<sup>35</sup> Diese könnten sich durch zusätzliche Beitragszahler und eine Ausweitung des Versichertenkreises ergeben, wenn dies auch zeitversetzt höhere Ansprüche an die Rentenver-

sicherungen bedingt, wodurch sich der entlastende Effekt jedenfalls relativiert.<sup>35</sup> Insofern bleibt abzuwarten, inwiefern der Koalitionsvertrag hinsichtlich der Vorsorge für Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt wird.

Die Rentenkommission steht vor einer schwierigen Aufgabe. Es existieren Hochrechnungen, die davon ausgehen, dass die Kosten der doppelten Haltelinie im Jahr 2030 auf 45 Mrd. Euro und bis zum Jahr 2035 auf über 80 Mrd. Euro anwachsen.<sup>54</sup> In einer Veröffentlichung verteilen Prof. Dr. Axel Börsch-Supan, Mitglied der eingesetzten Rentenkommission<sup>55</sup>, und Dr. Johannes Rausch in einem Beispiel für eine mögliche Finanzierung die Kosten einer doppelten Haltelinie anhand von vier rentenpolitischen Stellschrauben: Haltelinie des Rentenniveaus bei 48 Prozent, Erhöhung des Renteneintrittsalters, gleichproportionaler Anstieg des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses.<sup>56</sup>

Damit sind vier Stellschrauben genannt, die womöglich auch Einfluss auf die Arbeit der Rentenkommission haben werden.

Im Zusammenhang mit einer möglichen zukünftigen Ausgestaltung der Haltelinien sollte zum einen bedacht werden, dass die gesellschaftliche Akzeptanz des demografischen Konzepts der Rentenversicherung darauf beruht, dass die Rentenversicherten aus ihren gezahlten Beiträgen eine Rente erhalten sollen, die ihnen eine ausreichend finanzielle Absicherung im Alter bietet. Inwieweit das aktuelle Rentenniveau dafür im Jahre 2035 ausreichend ist, kann zehn Jahre im Voraus kaum berechnet werden. Insoweit sollte eine sinnvolle Verknüpfung von Rentenanpassungsformel und Rentenniveau wie im Koalitionsvertrag vorgesehen geschaffen werden.<sup>57</sup> Gleichzeitig sollte eine Erhöhung des Beitragssatzes die Belastung der rentenzahlenden Generation im Blick behalten, ebenso wie eine Erhöhung des Renteneintrittsalters. Die übermäßige Belastung nachfolgender Generationen belastet die Akzeptanz des Rentensystems.

Die Kosten einer Ausweitung möglicher Rentenleistungen sind zudem in den existierenden Hochrechnungen<sup>51</sup> noch nicht erfasst.

Die Einführung der doppelten Haltelinie ist ein wichtiger Schritt für die Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Stabilisierung auch zukünftig sicherzustellen, bleibt eine große Aufgabe für die eingesetzte Rentenkommision.

### Fazit

Die Neuregelungen zur Mütterrente II, zum Nachteilsausgleich für zu Unrecht inhaftierte Eltern in der DDR, zur Verlängerung der Zurechnungszeiten und zum Übergangsbereich verbessern die Leistungen der heutigen und künftigen Rentenbezieher in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Deutlich spürbare Verbesserungen der Rentenleistungen entstehen durch die Anhebung der Kindererziehungszeiten und bei der Verlängerung der Zurechnungszeiten. Zu hoffen ist, dass diese Maßnahmen zu einem deutlichen Rückgang der Grundsicherungsfälle bei gleichzeitigem Rentenbezug führen.<sup>58</sup>

Im Übergangsbereich ergibt sich für die beitragszahlenden Arbeitnehmer bezogen auf die Sozialversicherungsbeiträge eine Entlastung. Von einer ohnehin geringen Leistungsverbesserung bezüglich der Rentenhöhe profitieren nur die Beitragszahlenden mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 bis 850 Euro (s. auch Abb. 1). Insgesamt dürften diese Leistungsverbesserungen dennoch geeignet sein, das Vertrauen in die Rentenversicherung und deren Leistungen im Sinne von Stabilität zu stärken.

Gleichzeitig haben Leistungsverbesserungen Mehrausgaben zur Folge. Allein die oben genannten Verbesserungen führen nach Schätzung der Bundesregierung zu jährlichen Mehrausgaben in

2019 von 4,1 Mrd. Euro und bis 2025 ansteigend auf jährlich 4,9 Mrd. Euro. Demgegenüber steht ein staatlicher Zuschuss von 2019 bis 2022 in Höhe von jährlich 500 Mio. Euro.<sup>59</sup>

Der Großteil der höheren Ausgaben ist folglich innerhalb der Rentenversicherung zu finanzieren. Und das, obwohl zum Beispiel die Finanzierung von Kindererziehungszeiten grundsätzlich durch Beitragszahlungen vom Bund gedeckt sein sollen.<sup>60</sup> Die Abweichung vom Äquivalenzprinzip beim Übergangsbereich wirkt dem eigentlich durch das Gesetz an anderer Stelle fokussiertem Ziel der Stabilisierung entgegen. Die Mehrausgaben für den Übergangsbereich sollten daher nicht innerhalb der Rentenversicherung finanziert werden müssen. Höhere Rentenausgaben führen zu höheren Beiträgen. Diese schlagen aufgrund ihrer anpassungsdämpfenden Wirkung auch auf die Rentenhöhe und damit auch auf das Rentenniveau durch. Damit kommen für die Mehraufwendungen letztlich die Beitragszahlenden und mittelbar auch die Rentner selbst auf.

Die beiden Zielsetzungen Leistungsverbesserung und Beitrags- sowie Rentenniveaustabilität wirken somit gegeneinander. Werden für einzelne Gruppierungen Leistungsverbesserungen eingeführt, wirken die hierdurch entstehenden Mehrausgaben, solange sie nicht durch staatliche Zuschüsse steuerfinanziert sind, an anderer Stelle auf Rentenbezieher, Beitragszahlende und auch künftige Rentenbezieher. Das bedeutet: Wird an der Stellschraube Ausgabe durch Leistungsverbesserungen für einzelne Gruppen gedreht, wie zum Beispiel für Mütter oder Erwerbsgeminderte, muss entweder nochmals die Stellschraube Ausgabe oder die Stellschraube Einnahme gedreht werden. Entweder ist eine Leistungsverlechterung für andere Gruppen herbeizuführen, um die Gesamtkosten nicht zu verändern oder durch eine Erhöhung der Beitragseinnahmen ist die Einnahmeseite zu verbessern. Hierdurch entsteht Stabilität.

Die Schwierigkeit besteht darin, auch das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung zu erhalten. Die neuen Haltelinien hinsichtlich des Rentenniveaus und des Beitragsatzes schaffen zunächst einmal Stabilität in den nächsten Jahren. Hohe Erwartungen lasten aber auf die von der Bundesregierung bestellte Rentenkommission, die „... die Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht bringen ...“ soll.<sup>61</sup> Die Rentenkommission trägt eine hohe Verantwortung dafür,

dass sowohl gesellschaftlich wie auch leistungsbezogen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rentenbeziehern, Beitragszahlern und künftigen Generationen geschaffen wird.

**Carina Wibbing und Marco Tempel**  
KBS/Service „Verfahren und Recht“,  
Seemannskasse  
Pieperstr. 14-28  
44789 Bochum

#### FUSSNOTEN

- <sup>1</sup> Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28. November 2018, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2018, Seite 2016.
- <sup>2</sup> Vergleiche Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 19/4668, Seite 1.
- <sup>3</sup> Vergleiche Kompass Mai/Juni 2019, Seiten 3 bis 12.
- <sup>4</sup> Vergleiche § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI n. F.
- <sup>5</sup> Vergleiche § 163 Absatz 10 Satz 1 SGB VI n. F.
- <sup>6</sup> Vergleiche § 163 Absatz 10 SGB VI a. F.
- <sup>7</sup> Formel nach § 163 Absatz 10 n. F. =  $F \times 450 + [(1300 : (1300 - 450)) - ((450 : (1300 - 450)) \times F)] \times (AE - 450)$ .
- <sup>8</sup> Berechnung nach Formel § 163 Abs. 10 SGB VI n. F.; Faktor F am 1. Januar 2019 0,7566 nach Bekanntmachung des BMAS vom 14. Dezember 2018.
- <sup>9</sup> Ausgegangen wird von Sozialversicherungsbeiträgen Stand 01.01.2019: 19,825 % (7,3 % KV + 0,45 % Zusatz KV, 1,525 % PV, 9,3 % RV, 1,25 % AV)
- <sup>10</sup>  $SV 19,825 \% \text{ von } 848,46 \times 2 = 336,41 - (\text{Arbeitgeberanteil: } 19,825 \% \text{ v. } 900 \text{ Euro}) = 157,99 \text{ Euro}$
- <sup>11</sup> § 70 beziehungsweise § 256a Absätze 1, 2 SGB VI i. V. m. § 163 Absatz 10 i. V. m. § 20 Absatz 2 SGB IV a. F.
- <sup>12</sup> §§ 70 Absatz 4, 194, 163 Absatz 10 Seiten 6, 7 SGB VI a. F.
- <sup>13</sup> § 70 Absatz 1a SGB VI beziehungsweise § 256 a Absatz 2 Satz 5 SGB VI n. F.
- <sup>14</sup> Aufhebung von § 163 Absatz 10 Sätze 6, 7 SGB VI a. F.
- <sup>15</sup> Berechnung zum 1. Januar 2019.
- <sup>16</sup> Ausgegangen wird vom vorläufigen Durchschnittsentgelt nach Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019.
- <sup>17</sup> Hochrechnung anhand des aktuellen vorläufigen Durchschnittsentgelts sowie anhand des aktuellen Rentenwerts, vergleiche § 1 Absatz 1 Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 (RWBestV), aus Vereinfachungsgründen wird vom Rentenwert West in Höhe von 33,05 Euro ausgegangen.
- <sup>18</sup> Vergleiche BR-Drs. 425/18, Seite 18; BT-Drs. 19/4668, Seite 23.
- <sup>19</sup> Europäische Kommission, Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Deutschlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2018 vom 23. Mai 2018 COM (2018) final, Seiten 5, 8.
- <sup>20</sup> Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

<sup>21</sup> Artikel 121 Absatz 1 AEUV.

<sup>22</sup> Vergleiche BGBl. 2018, Seite 2022 Artikel 7 Absatz 2a.

<sup>23</sup> § 10 Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV).

<sup>24</sup> § 28a Absatz 3 Seite 2 Nr. 2 lit. c) SGB IV n. F. .

<sup>25</sup> BR-Drs. 425/18, Seiten 20/21;

BT-Drs. 19/4668, Seiten 25/26.

<sup>26</sup> Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Nichtannahmebeschluss vom 9. Januar 2006 – 1 BvR 756/96 –, in: juris, Rn. 2, krit. insoweit auch Sylvia Dünn, Alexander Steckmann, Was ändert sich durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, in: RVAktuell 9/2018 Seiten 212 bis 216, (S. 216).

<sup>27</sup> Vergleiche § 154 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI a. F.

<sup>28</sup> KassKommentar/Wehrhahn, § 154 SGB VI Rn. 17.

<sup>29</sup> BT-Drs. 19/4668, Seite 34; krit. auch Johannes Steffen, Neue Berechnung des Rentenniveaus, Juli 2018 unter 2.4, [http://www.portal-sozialpolitik.de/rente/neuberechnung-rentenniveau, zuletzt aufgerufen: 26. März 2019]; Jutta Schmitz, Ingo Schäfer, Das Rentenniveau, in: Soziale Sicherheit 1/2018 Seiten 21 bis 25 (S. 25).

<sup>30</sup> Für die Berechnung der Äquivalenzrentner, Vergleiche zum Beispiel BR-Drucks. 140/18, Seite 12.

<sup>31</sup> BT-Drs.. 19/4668, Seite 34.

<sup>32</sup> BT-Drs.. 19/4668 Seite 34; kritisch auch Jutta Schmitz, Ingo Schäfer, Das Rentenniveau, in: Soziale Sicherheit 1/2018 Seiten 21 bis 25, (S. 25).

<sup>33</sup> § 154 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI a. F.

<sup>34</sup> KassKommentar/Wehrhahn, § 158 SGB VI Rn. 4.

<sup>35</sup> KassKommentar/Wehrhahn, § 158 SGB VI Rn. 5.

<sup>36</sup> § 158 Absatz 1 Satz 1 SGB VI.

<sup>37</sup> § 154 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI a. F.

<sup>38</sup> Rentenversicherungsbericht 2017, Seite 12, abrufbar auf der Internetseite des BMAS [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2017/rentenversicherungsbericht-2017.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen: 26. März 2019].

<sup>39</sup> Vergleiche Alexander Gunkel, Die Kenngrößen Beitragssatz und Rentenniveau, in: Sozialrecht + Praxis 12/16, Seiten 751 bis 758, Seite 758.

<sup>40</sup> Auch vertreten von: Vergleiche Alexander Gunkel, Die Kenngrößen Beitragssatz und Rentenniveau, in: Sozialrecht + Praxis 12/16, Seiten 751 bis 758 (S. 758);

Manfred Glombik, Das Rentenniveau in Deutschland, in: Soziale Sicherheit 6/2017, Seiten 261 bis 266, Seite 265.

<sup>41</sup> § 154 Absatz 3a Sätze 2, 3 SGB VI n. F.

<sup>42</sup> § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI n. F.

<sup>43</sup> KassKommentar/Körner, § 68 Rn. 10.

<sup>44</sup> § 154 Absatz 3a Sätze 5, 6 SGB VI n. F.

<sup>45</sup> BT-Drs. 19/4668, Seite 35.

<sup>46</sup> § 154 Absätze 3, 3a SGB VI n. F.

<sup>47</sup> § 287 Absatz 1 Sätze 1, 2 SGB VI n. F.

<sup>48</sup> BT-Drs. 19/4668, Seite 37.

<sup>49</sup> § 287 Absatz 2 SGB VI n. F.; BR-Drs. 425/18, Seite 17.

<sup>50</sup> BGBl. Seite 2022, Artikel 7.

<sup>51</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018, Seite 92.

<sup>52</sup> BT-Drs. 19/4668, Seiten 26, 27.

<sup>53</sup> a.a.O. Seite 29.

<sup>54</sup> Vergleiche Axel Börsch-Supan, Johannes Rausch, Die Kosten der doppelten Haltelinie, in: ifo-Schnelldienst 9/2018, 9. Mai 2018 Seiten 23 bis 30 (S. 27) [https://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2018-09-boersch-supan-rausch-doppelte-haltelinie-2018-05-09.pdf, zuletzt abgerufen: 26. März 2019].

<sup>55</sup> https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenkommission-verlaesslicher-generationenvertrag.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen 26. März 2019).

<sup>56</sup> Vergleiche Axel Börsch-Supan, Johannes Rausch, Die Kosten der doppelten Haltelinie, in: ifo-Schnelldienst 9/2018, 9. Mai 2018 Seiten 23 bis 30 (S. 29, 30) [https://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2018-09-boersch-supan-rausch-doppelte-haltelinie-2018-05-09.pdf, zuletzt abgerufen: 26. März 2019]

<sup>57</sup> Vergleiche krit. insoweit auch Ingo Schäfer, Was das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz bringt, in: Soziale Sicherheit 8-9/2018 Seiten 327 bis 334 (S. 330).

<sup>58</sup> Siehe auch Kompass, Ausgabe Mai/Juni 2019, Seite 6, Abb. 1.

<sup>59</sup> Vergleiche Referentenentwurf, Seite 23.

<sup>60</sup> Vergleiche § 177 Absatz 1 SGB VI.

<sup>61</sup> Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD, Kapitel VII „Soziale Sicherheit gerecht und verlässlich gestalten“, Seite 92, Zeilen 4237 bis 4248.



Thea Lorbach

## Zukunftssichernde strategische Ausrichtung und Steuerung eines Sozialversicherungsträgers mit der Balanced Scorecard

— Konzentrationsprozesse, Internationalisierungstendenzen, zunehmender Kosten-/Preisdruck, ökologisches Bewusstsein und rasante technologische Entwicklungen erhöhen die Geschwindigkeit von Veränderungen mit steigender Komplexität. Change Management in Zeiten von VUCA<sup>1</sup> sind in aller Munde. Auch Sozialversicherungsträger sind gefordert, dem permanenten Wandel mit hoher Flexibilität zu begegnen und Veränderungen als Entwicklungschancen zu begreifen. Gibt es ein betriebswirtschaftliches Instrument, welches Sozialversicherungsträger zur strategischen Ausrichtung und Steuerung in Zeiten des massiven Wandels nutzen können?

### Controllinginstrumente

Um den veränderten wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, nutzen die Träger der Sozialversicherung im operativen und strategischen Management bereits seit mehreren Jahrzehnten unterschiedliche betriebswirtschaftliche Controllinginstrumente. Diese unterstützen sie bei der Einhaltung der gesetzlich gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 69 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sowie der laufenden Anpassung von Strategien und Strukturen an neue Herausforderungen.

### Operatives Controlling

Das operative Controlling nimmt dabei die Funktion wahr, gestellte Aufgaben richtig zu

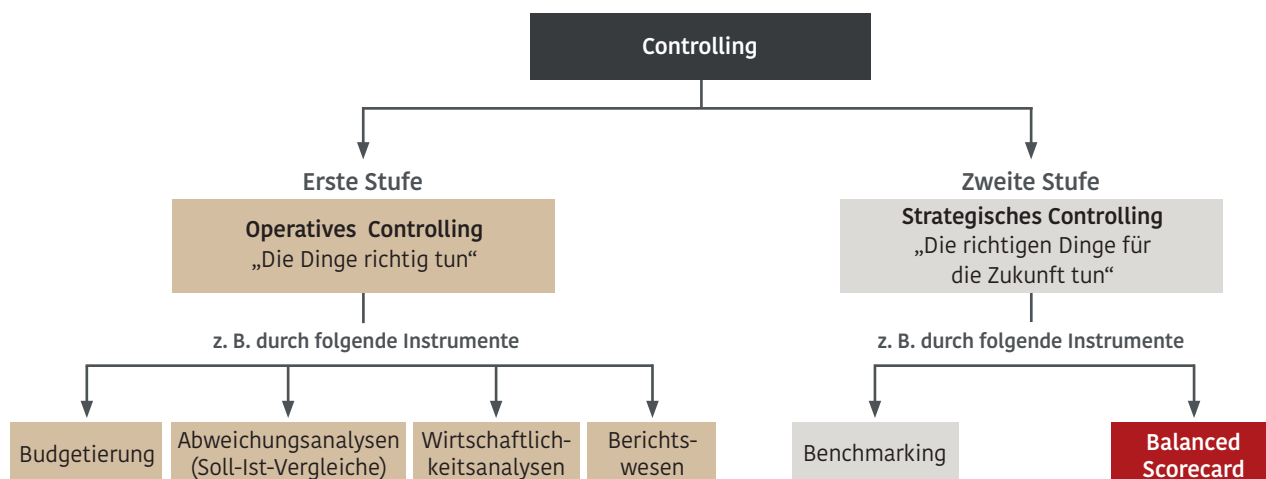
erledigen und ist auf die kurz- und mittelfristig orientierte Planung und Kontrolle konzentriert. Durch den Einsatz der Controllinginstrumente Budgetierung, Berichtswesen, Abweichungs- und Wirtschaftlichkeitsanalysen unterstützt durch die Kosten- und Leistungsrechnung können Verantwortungsträger operative Schwachstellen in Organisation und Management und hier insbesondere im Leistungswesen feststellen, bei Bedarf unterjährig Gegensteuerungsmaßnahmen initiieren und deren Wirksamkeit im Zeitablauf durch den Abgleich von Planungs- und Ist-Werten kontrollieren.

### Strategisches Controlling

Im strategischen Controlling steht für das Management die langfristige Planung und



Abb. 1: Aufgabenspektrum Controlling und Instrumente



Quelle: In Anlehnung an „Controlling – Lehr- und Arbeitsbuch“, Josef Baus, Cornelsen Verlag Berlin, 4. Auflage 2006

Kontrolle der Erfolgspotenziale des Sozialversicherungsträgers unter der Grundsatzfrage, ob die richtigen Aufgaben für die Zukunft wahrgenommen werden, im Zentrum des Handelns. Seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts gewinnt die strategische Ausrichtung des Sozialversicherungsträgers zunehmend an Bedeutung. Das strategische Controllinginstrument Benchmarking, gesetzlich in geeigneten Bereichen durch § 69 Absatz 5 SGB IV vorgeschrieben, ist bereits langjährig extern und intern erprobt.

Zunehmend wird zusätzlich aber auch das Anfang der Neunzigerjahre an der Harvard Business School von den Professoren Kaplan und Norton entwickelte Instrument zur Transformation von Strategien in Handlungen („Transform strategy

into action“) in der Sozialversicherung eingesetzt<sup>2</sup> – die Balanced Scorecard (BSC). Namhafte Sozialversicherungsträger wie die Techniker Krankenkasse, einzelne Innungs- und Allgemeine Ortskrankenkassen oder Träger der Deutschen Renten- und Unfallversicherung nutzen dieses Instrument bereits seit vielen Jahren zur erfolgreichen Steuerung ihrer Organisationen<sup>3</sup> (s. auch Abb. 1).

### Die Balanced Scorecard

#### Begriffsdefinition

Die BSC ist der weltweit am weitesten verbreitete Ansatz zur erfolgreichen Umsetzung von Strategien<sup>4</sup> in Unternehmen. Der Teilbegriff „Balanced“ (= ausgewogen) steht für die Art

der Umsetzung der Unternehmensstrategie mit einem umfassenden Kennzahlensystem. Dieses beinhaltet sowohl monetäre als auch nicht monetäre Kennzahlen. Hierzu werden im Sinne einer „ganzheitlichen“ Steuerung unterschiedlich „ausgewogene Perspektiven“ genutzt. Ferner werden strategierelevante Perspektivziele und -maßnahmen festgelegt und mit Messkriterien (Kennzahlen) versehen. Diese erhalten ein genau quantifiziertes Ziel, das es im angegebenen Zeitraum zu erreichen gilt. Das Ergebnis ist die sogenannte Scorecard (im Sinne von Ergebnisblatt, auch „Strategielandkarte“ genannt). Durch sie schafft die BSC die Verbindung zwischen Unternehmensstrategie und langfristiger Unternehmensleistungsmessung.

## Historie und Funktion

Entwickelt wurde die BSC im Jahr 1992 als Ergebnis einer Studie zum Thema Leistungsmessung in Unternehmen an der Harvard Business School (HBS) von Robert S. Kaplan und David P. Norton. Beide kamen im Rahmen ihrer Forschungen zu der Erkenntnis, dass traditionelle Kennzahlensysteme, die allein finanzielle Größen messen, nur die Vergangenheit widerspiegeln, ohne sich mit zukünftig erfolgsrelevanten Einflussfaktoren und der Wettbewerbsfähigkeit zu beschäftigen. Auch das Berichtswesen war meist einseitig auf die rein finanzielle Perspektive der Organisation beschränkt.

Gesucht wurde ein neues Führungsinstrument zur erfolgreichen prospektiven Ausrichtung der Organisation. Im Mittelpunkt dieses neuen Instrumentes – der BSC – stand und steht die strategische Unternehmensausrichtung unter Berücksichtigung aller im Unternehmen vorhandenen Handlungsfelder (Perspektiven und Kernkompetenzen) sowie deren Bedeutung und Auswirkung auf die Gesamtstrategie.

Kaplan und Norton haben die damals neue Qualität ihres Konzepts wie folgt beschrieben:

„Die BSC behält die traditionellen finanziellen Messgrößen bei. Finanzzahlen spiegeln die Vergangenheit wider. Dies war für Unternehmen des Industriezeitalters ausreichend, wo Investitionen in langfristige Kapazitäten und Kundenbeziehungen nicht die hauptsächlichen Erfolgsfaktoren waren. Für Unternehmen des Informationszeitalters jedoch reichen diese finanziellen Messgrößen nicht mehr aus, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu beurteilen und zu steuern. Der zukünftige Wert wird durch die Investitionen in Kunden, Lieferanten, Beschäftigte, Prozesse, Technologien und Innovationen generiert.“<sup>2</sup>

## BSC beim Sozialversicherungsträger

Der zentrale Eckpfeiler für Erfolg ist die gewählte Strategie. Mit strategischen Überlegungen reagiert der Sozialversicherungsträger insofern nicht nur auf Veränderungen, sondern blickt planend in die Zukunft und überlegt im Voraus, was getan werden muss, um unter sich wandelnden Rahmenbedingungen auch noch in fünf Jahren erfolgreich im Wettbewerb der Sozialversicherungsträger bestehen zu können.

Ein optimaler Ressourceneinsatz setzt das Wissen über Ziel und Weg voraus, das heißt, es sind unter anderem folgende Fragen zu klären:

- Was will der Sozialversicherungsträger heute tun, um morgen eigenständig ohne Fusion im System der sozialen Sicherung erfolgreich zu sein?
- Welche Mittel stehen dem Sozialversicherungsträger zur Verfügung und welche sollen in Zeiten knapper Güter wofür eingesetzt werden?
- Was bedeutet dies für das (Dienst-)Leistungsangebot des Sozialversicherungsträgers an seine Kunden?

- Welche Qualifikationen und Kompetenzen sind für die angestrebten Ziele des Sozialversicherungsträgers in der Organisation vorhanden oder sind hierfür auf- beziehungsweise auszubauen?

Im Gegensatz zu klassischen Kennzahlensystemen berücksichtigt die BSC alle für den Sozialversicherungsträger relevanten Perspektiven sowie deren Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge (d. h. Abhängigkeiten bzw. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Perspektiven und Kennzahlen). Die verwendeten Erfolgsfaktoren sind sowohl monetärer als auch nicht monetärer Art und beinhalten Früh- und Spätindikatoren. Diese umfassende ausgewogene Sicht ermöglicht den verantwortlichen Funktionsträgern des Sozialversicherungsträgers die Planung und Realisierung konkreter Maßnahmen zur erfolgreichen Ausrichtung der Organisation an vorgegebenen Zielen.

Die Implementierung der BSC als ergänzendes strategisches Controllinginstrument mit einem zeitnahen, ganzheitlichen und ausgewogenen Managementsystem (im Sinne eines Steuerungsystems) bietet dem Sozialversicherungsträger die Möglichkeit, die Unternehmensstrategie in performancefördernde und nachvollziehbare Handlungen für alle Mitarbeiter zu transformieren, ihren Zielerreichungsstand zu messen und sie somit erfolgreich zu realisieren. Dabei werden im Idealfall unter Beachtung von Ursache-Wirkungs-Beziehungen

- die im Unternehmen vorhandenen Ressourcen auf die wesentlichen Dinge konzentriert,
- unnütze Tätigkeiten vermieden,
- reibungslose Abläufe gewährleistet,
- die Motivation der Mitarbeiter erhöht und
- damit verbunden die Arbeits- und Finanzergebnisse optimiert.

Im Zentrum der Entscheidungen stehen die Kundeninteressen, die ausschlaggebend für den Wertschöpfungsprozess der Unternehmung sind. Durch die Transparenz erfolgt auf allen Unternehmensebenen eine einheitliche Kommunikation der Unternehmensstrategie mit motivationsförderndem Element.

Die Ausführungen zur Erstellung einer BSC für einen Sozialversicherungsträger sowie zu den Chancen und Risiken ihrer Nutzung folgen im zweiten Teil des Beitrags in der Ausgabe September/Oktober 2019 des Kompass.

### **Thea Lorbach**

KBS/Finanzen, Zentrales Controlling  
Büro der Abteilungsleitung  
Pieperstr. 14-28  
44789 Bochum

#### **FUSSNOTEN**

<sup>1</sup> Akronym, das schnell wandelnde Bedingungen durch die Begriffe Volatilität (Schwankungen), Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität (Mehr-/Doppeldeutigkeit) beschreibt.

<sup>2</sup> Vergleiche Kaplan, Robert S./Norton, David P.: *Balanced Scorecard – Strategien erfolgreich umsetzen*, 1. Auflage, Stuttgart 1997.

<sup>3</sup> Vergleiche Aufsatz „Die Balanced Scorecard in gesetzlichen Krankenkassen: Eine empirische Studie zum Stand der Anwendung und deren Ausgestaltung“; Oliver Gapp; Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen: ZöGU/Journal for Public

and Nonprofit Services 31. Jahrgang, Heft 2 (2008), pp. 107 bis 133 sowie einige Internetveröffentlichungen wie zum Beispiel: [www.deutscherentenversicherung.de/BraunschweigHannover/de/Navigation/6\\_Wir\\_ueber\\_uns/01\\_Infos\\_zum\\_Unternehmen/02\\_Unternehmensprofil/06\\_Soziale\\_Verantwortung/02\\_Gesundheitsmanagement/Gesundheitsmanagement\\_node.html](http://www.deutscherentenversicherung.de/BraunschweigHannover/de/Navigation/6_Wir_ueber_uns/01_Infos_zum_Unternehmen/02_Unternehmensprofil/06_Soziale_Verantwortung/02_Gesundheitsmanagement/Gesundheitsmanagement_node.html) sowie unter anderem <https://www.arbeitsschutzdigital.de/ce/anwendung-der-balanced-scorecard-im-berufsgenossenschaftlichen-institut-fuer-arbeitschutz-bgia/detail.html>; [https://www.bearingpoint.com/ecomaXL/files/Steuerung\\_RenteUnfall.pdf](https://www.bearingpoint.com/ecomaXL/files/Steuerung_RenteUnfall.pdf);

<https://www.computerwoche.de/a/tk-fuehrt-business-intelligence-ein,1060327>; Deutsche Rentenversicherung Bund vergleiche <https://www.ipo-it.com/mediathek/meldungen/vollstaendige-meldung-lesen/news/balanced-scorecard-in-behoerden-ipm-begleitet-strategieentwicklung-bei-der-drv> sowie Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen siehe Geschäftsbericht 2007.

<sup>4</sup> Vergleiche Fachartikel „25 Jahre Balanced Scorecard – Rück- und Ausblick“ der Management Consultants Horváth & Partner, erschienen in: *Controller Magazin*, Ausgabe 1/2017, Seiten 4 bis 8.

## 50 Jahre Arbeitgeberversicherung

■ Mit dem Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall, dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG), das im Juli 1969 beschlossen wurde, ist erstmals eine Risikoversicherung für kleinere Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten eingeführt worden. Im Falle von Krankheit eines Arbeitnehmers erhielten die Arbeitgeber 80 Prozent der Lohnfortzahlung erstattet. Das Gesetz trat am 1. Januar 1970 in Kraft.

Durch Artikel 6 des Beschäftigungsförderungsgesetzes von April 1985 (in Kraft ab 1. Januar 1986), wurde das LFZG entscheidend erweitert: Auch im Falle von Mutterschaft ihrer Arbeitnehmerinnen waren die Arbeitgeber nun abgesichert: So erhielten sie den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie das bei Beschäftigungsverboten gezahlte Entgelt zu 80 Prozent erstattet. Finanziert wurde das Verfahren mit getrennten Umlagen für Krankheit (Umlage 1) und Mutterschaft (Umlage 2) durch die Arbeitgeber.

Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall, das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), löste am 1. Juni 1994 das LFZG ab. Die Paragraphen 10 bis 19 LFZG über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft galten aber weiter.

Vollständig abgelöst wurde das LFZG im Jahr 2006 durch das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG). Seitdem nehmen am Umlageverfahren bei Krankheit Betriebe mit bis zu 30 Beschäftigten teil. Am Umlageverfahren bei Mutterschaft nehmen alle Arbeitgeber teil – unabhängig von der Zahl der Beschäftigten.

Seit ihrer Gründung leistet die Arbeitgeberversicherung einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Entlastung von Arbeitgebern. Allein die Arbeitgeberversicherung der KNAPPSCHAFT betreut 2,3 Mio. Arbeitgeber, denen 276,5 Mio. Euro an Erstattungen im Jahr 2018 zugeflossen sind.

KBS ■

## Welche Daten speichert die KNAPPSCHAFT?

■ Nach § 286 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Krankenkassen und nach § 96 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Pflegekassen verpflichtet, einmal jährlich eine Übersicht über die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten zu erstellen, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen und sie in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die KNAPPSCHAFT kommt hiermit dem gesetzlichen Auftrag zur Veröffentlichung nach.

Im Vergleich zur Meldung des Vorjahres haben sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

KBS ■

KNAPPSCHAFT, 44781 Bochum

Stand: Juni 2019

1. Bezeichnung der Datei	DEÜV-Datenbank
2. Betroffener Personenkreis	Kranken-, renten-, pflege- oder arbeitslosenversicherte Arbeitnehmer
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Person</li> <li>1.1 Personengruppe</li> <li>1.2 Versicherungsnummer(n)</li> <li>1.3 Status Arbeiter/Angestellter</li> <li>1.4 Status Mitarbeitender Fam.ang./ Geschäftsführer einer GmbH</li> <li>2. zum Beschäftigungsverhältnis</li> <li>2.1 zum Beschäftigungsbeginn</li> <li>2.2 zum Beschäftigungsende</li> <li>2.3 Beschäftigung gegen Entgelt zur Tätigkeit</li> <li>2.4 zur Prüfung des Überschreitens einer BBG bei Mehrfachbeschäftigung</li> <li>3. Bezug von Entgeltersatzleistungen (inkl. ALG I/ALG II-Zeiten)</li> <li>4. Anrechnungszeiten</li> </ol>



KNAPPSCHAFT, 44781 Bochum		Stand: Juni 2019
1. Bezeichnung der Datei	Mitglieder-/Leistungsdatei Knappschaftliche Pflegeversicherung	
2. Betroffener Personenkreis	Gegenüber der knappschaftlichen Pflegeversicherung Berechtigte, die <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder,</li> <li>2. Mitglieder dem Grunde nach,</li> <li>3. ehemalige Mitglieder,</li> <li>4. Betreuungsfälle,</li> <li>5. Familienangehörige (aus dem Versicherungsverhältnis der Personen 1-4 berechtigt bzw. früher berechtigt)</li> </ol> sind.	
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Person</li> <li>1.1 im Rahmen der Allg. Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 15. Juli 1999</li> <li>1.2 Kranken-/Pflegeversichertennummer(n) (KVNR)</li> <li>1.3 Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung</li> <li>1.4 Staatsangehörigkeit</li> <li>2. zum Versicherungsverhältnis (zur Mitgliedschaft)</li> <li>3. zu Beiträgen</li> <li>4. zur Beantragung von Leistungen aus der knappschaftlichen Pflegeversicherung (bis zur Bewilligung bzw. Ablehnung)</li> <li>5. zu Leistungen aus der knappschaftlichen Pflegeversicherung (Sach- und Geldleistungen)</li> <li>6. zum Leistungsempfang</li> <li>7. zur Leistungsabrechnung</li> <li>8. über Einlegung von Rechtsbehelfen und -mitteln</li> <li>9. zur Pflegeberatung gem. § 7a SGB XI</li> </ol>	

KNAPPSCHAFT, 44781 Bochum		Stand: Juni 2019
1. Bezeichnung der Datei	Pfleger-Datenbank (PDA)	
2. Betroffener Personenkreis	Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI, die knappschaftlich Versicherte pflegen	
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Person</li> <li>1.1 Versicherungsnummer(n)</li> <li>1.2 Personalien der Pflegeperson (Name/Anschrift)</li> <li>1.3 Geschlecht</li> <li>1.4 Staatsangehörigkeit</li> <li>2. zum Pflegeverhältnis           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennung (Beziehung des Pflegers zum Gepflegten)</li> <li>- Dauer des Pflegeverhältnisses</li> <li>- Pflegestufe / -grad / -art</li> <li>- Umfang in Wochenstunden</li> <li>- Aussage zur Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflicht</li> <li>- Aussage zur Unfallversicherungspflicht</li> <li>- Vom-/Bis-Zeitraum der Unterbrechung des Pflegeverhältnisses, sofern dies in der Person des Pflegers begründet ist</li> </ul> </li> <li>3. die aus den zu 1 und 2 genannten Daten erzeugten Datensätze an die RV-Träger</li> <li>4. die aus den zu 2 genannten Daten berechneten Beiträge, die die Pflegekasse zu entrichten hat</li> </ol>	

KNAPPSCHAFT, 44781 Bochum		Stand: Juni 2019
1. Bezeichnung der Datei	Mitglieder-/Leistungsdatei (KKVS – Knappschaftliches Krankenversicherungssystem)	
2. Betroffener Personenkreis	Gegenüber der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung Berechtigte, die <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder,</li> <li>2. Mitglieder dem Grunde nach,</li> <li>3. ehemalige Mitglieder,</li> <li>4. Betreuungsfälle (auch nach § 264 SGB V),</li> <li>5. Familienangehörige (aus dem Versicherungsverhältnis der Personen 1-4 berechtigt bzw. früher berechtigt sind)</li> <li>6. Ärzte, die einer Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung angehören,</li> <li>7. Chef- und Belegärzte einzelner Fachabteilungen eines Krankenhauses</li> </ol>	
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Person</li> <li>1.1 im Rahmen der Allg. Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV)</li> <li>1.2 Kranken-/Pflegeversichertennummer(n)</li> <li>1.3 Bundeseinheitliche Krankenversichertennummer (EKVNR)</li> <li>1.4 Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung</li> <li>1.5 Staatsangehörigkeit</li> <li>1.6 Steueridentifikationsnummer (einschließlich Einwilligungsstatus)</li> <li>2. zum Versicherungsverhältnis (zur Mitgliedschaft)</li> <li>3. zu Beiträgen</li> <li>4. zur Beantragung von Leistungen aus der Krankenversicherung (bis zur Bewilligung bzw. Ablehnung)</li> <li>5. zu Leistungen der Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen) und deren Ursachen</li> <li>6. zum Leistungsempfang (einschl. durch berechtigte Dritte)</li> </ol>	

KNAPPSCHAFT, 44781 Bochum		Stand: Juni 2019
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Leistungsmanagementdaten (DMP-Daten)</li> <li>8. zur Leistungsabrechnung</li> <li>9. zur Beantragung und Gewährung von Leistungen der Deutschen Rentenversicherung</li> <li>10. über Einlegung von Rechtsbehelfen und -mitteln</li> <li>11. zur Familienversicherung (auch dem Grunde nach)</li> <li>12. Leistungserbringer- und Vertragsdaten (Ärzte, Krankenhäuser etc.)</li> <li>12.1 Ärzte und Zahnärzte           <ul style="list-style-type: none"> <li>- KV-Arzt- und KV-Bereichsnummer</li> <li>- Facharztgruppen- und Ordnungsnummer</li> <li>- Länderschlüssel und landesspezifische Verordnungsnummer</li> <li>- Knappschaftsarztnummer</li> <li>- lebenslange Arztnummer (LANR)</li> <li>- Betriebsstättennummer (BSNR)</li> <li>- Merkmal Haupt-/Nebenbetriebsstätte</li> <li>- Praxisnummer (ANR)</li> <li>- Name, Vorname, Titel, Geb.Dat, Anschrift</li> <li>- Kontaktdaten (E-Mail, Telefon- und Faxnummer)</li> <li>- Facharztkenntung,</li> <li>- Merkmal HZV (hausarztzentrierte Verg.)</li> <li>- Teilnahmestatus (Rechtsgrundlage)</li> <li>- aktuell gemeldeter Tätigkeitszeitraum</li> <li>- Behandlungs-, Verordnungs- und Leistungsdaten</li> <li>- Abrechnungsdaten (KV/KZV)</li> </ul> </li> <li>12.2 Chef- und Belegärzte           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, Vorname und Titel</li> <li>- Art der geführten Fachabteilung</li> <li>- Datum, bis zu dem eine entsprechende Fachabteilung geführt wurde</li> <li>- Arztvertragskennungen (Vertragsabschluss bzw. Neuvertrag)</li> </ul> </li> <li>13. Private Zusatzversicherungen           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliedschaftszeiten und Tarifdaten</li> </ul> </li> <li>14. über die Ausstattung mit der eGK (einschl. Bilddateien)</li> <li>15. Kundenkontaktdaten</li> <li>16. Bestandsführung Wahltarife</li> </ol>	

## 74. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

— Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 73. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1.5 wie folgt geändert:

#### „1.5 Pauschalbetrag für Zeitaufwand

Ein Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75,00 Euro wird je Sitzungstag (einschl. der Tage der Vorbesprechungen) der Organe der Selbstverwaltung sowie bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme für Tage, an denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Auftrag eines Organs tätig werden, gezahlt.

Der Pauschalbetrag wird unabhängig von der Dauer der Sitzung und der Anzahl der Sitzungen einmal je Tag gezahlt.

Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben wird ein Pauschbetrag nicht gewährt.“

2. In Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) werden die Punkte 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 2.1 und 2.4.2 wie folgt geändert sowie der Punkt 2.1.2 neu eingefügt:

„1.2.1 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

19,00 Euro für einen aufgenommenen Versicherten-/Hinterbliebenenrentenantrag

9,50 Euro für einen aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung

9,50 Euro für einen aufgenommenen verkürzten Antrag auf Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird.

1.2.2 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) aus der Rentenversicherung und von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

9,50 Euro Anträge auf Leistungen zur Teilhabe aus der Rentenversicherung und an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

1.2.3 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen der KNAPPSCHAFT – auf Antragstellung –

7,00 Euro für Leistungsanträge aus der Kranken- und Pflegeversicherung, auch Anträge auf stationäre Maßnahmen aus der Krankenversicherung (medizinische Rehabilitation gemäß § 40 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

3,50 Euro für einen Antrag aus dem Beitragswesen der Kranken- und Pflegeversicherung

2.1 Büromaterial

Als Büromaterial gelten Umschläge, Schreibminen, Durchschlagpapier, Radiergummis, Klebstoff, Stempelfarbe, Farbbänder, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Stempelkissen, Druckerpapier usw.

Die Kosten für eine Druckerpatrone (schwarz) für den PC werden in Höhe von 1/2 des Rechnungsbetrages erstattet. Den Anträgen auf Erstattung der sonstigen Aufwendungen sind entsprechende Belege beizufügen.

Die Kosten für übrige Computerhardware und Software sind durch Punkt 2.1.2 abgegolten.

Der gesamte erstattungsfähige Betrag beläuft sich auf 50,00 Euro pro Kalenderjahr. Kosten für Kopien werden nicht erstattet.

#### 2.1.2 Kosten für Büroausstattung bei Nutzung von rveServices – eAntrag/Expertenversion

Für die im Rahmen der Nutzung privater Hardware zur Anwendung von rveServices – eAntrag/Expertenversion (online) entstehenden Aufwendungen werden auf Antrag und gegen Nachweis der Nutzung pauschal 10,00 Euro pro Monat entschädigt.

#### 2.4.2 Höhe der Fahrkostenerstattung

An Fahrkosten werden erstattet

- a) die notwendigen Kosten für die Fahrt zu Versicherten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder
- b) bei notwendiger Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro. Die Notwendigkeit ist zu begründen.“

### 3. In Anlage 4 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 3 wie folgt geändert:

#### **„3. Fahrkosten**

Es werden erstattet

- a) die Kosten für die An- und Abreise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (niedrigste Beförderungsklasse),
- b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,30 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke.“

## **Artikel 2**

1. Artikel 1 Nrn. 1 – 3 treten mit Wirkung zum 1. 1. 2019 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 11. April 2019.

Robert Prill  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 11. April 2019 beschlossene 74. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 8. Mai 2019  
112 – 7990.0 – 2544/2005  
Bundesversicherungsamt

Im Auftrag  
Popoff

## Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

■ Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 2019 folgende Entscheidung getroffen:

### Widerspruchsausschüsse

#### Widerspruchsausschuss Frankfurt I

Stefan Eichmann wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Michaela Wolf-Woestkamp im Widerspruchsausschuss Frankfurt I entbunden und Steve Witt, geboren 1990, Kassel, zum neuen 1. Stellvertreter des Mitglieds Michaela Wolf-Woestkamp gewählt.

#### Widerspruchsausschuss Frankfurt II

Matthias Zeyner wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Bernd Handt im Widerspruchsausschuss Frankfurt II mit Wirkung zum 1. August 2019 entbunden und Frank Lutoschka, geboren 1978, Berlin, mit Wirkung zum 1. August 2019 zum neuen 1. Stellvertreter des Mitglieds Bernd Handt gewählt.

#### Widerspruchsausschuss Frankfurt III

Frank Roth wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Christina Kuliberda im Widerspruchsausschuss Frankfurt III mit Wirkung zum 31. August 2019 entbunden und Sabrina Heymel, geboren 1980, Philippsthal, mit Wirkung zum 1. September 2019 zur neuen 2. Stellvertreterin des Mitglieds Christina Kuliberda gewählt.

#### Widerspruchsausschuss Nord VI

Franziska Pfeiffer, geboren 1986, Sehnde, wurde als Nachfolgerin von Birte Lange zum Mitglied im Widerspruchsausschuss Nord VI gewählt.

#### Widerspruchsausschuss Nordrhein X

Günter Wagner, geboren 1962, Übach-Palenberg, wurde als Nachfolger von Gerd Hefter zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Helmut Ludwig im Widerspruchsausschuss Nordrhein X gewählt.

#### Widerspruchsausschuss Saarbrücken III und V

Markus Veit, geboren 1965, Marpingen, wurde als Nachfolger von Gabriele Pinkawa zum 2. Stellvertreter des Mitglieds Gerald Wagner im Widerspruchsausschuss Saarbrücken III und zum Mitglied im Widerspruchsausschuss Saarbrücken V gewählt.

# Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2019 folgende Entscheidungen getroffen:

## Vorstand Gruppe der Arbeitgeber

Michael Kalthoff, geboren 1967, Essen, wurde als Nachfolger von Dr. Jürgen Rupp mit Wirkung zum 6. Juli 2019 zum Mitglied in den Vorstand gewählt.

Christopher Wehner, geboren 1964, Berlin, wurde als Nachfolger von Hartmut Behnsen zum Mitglied und Hartmut Behnsen, geboren 1955, Fulda, als Nachfolger von Christopher Wehner zum 2. Stellvertreter in den Vorstand gewählt.

Frank Lutoschka, geboren 1978, Berlin, wurde als Nachfolger von Matthias Zeyner mit Wirkung zum 1. August 2019 zum 2. Stellvertreter des Mitglieds Lars Scheidler in den Vorstand gewählt.

KBS ■

## Personalnachrichten

### 40-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellter Jörg Buckner	1.7.2019	Angestellte im Schreibdienst Johanna Steinemann	31.7.2019
Regierungsamtsrat Achim Ereth	1.7.2019	Stationsschwester Martina Barth	1.8.2019
Regierungsamtmann Alfred Hoppe	1.7.2019	Verwaltungsangestellter Joachim Denz	1.8.2019
Verwaltungsangestellte Heike Wegener	1.7.2019	Verwaltungsangestellter Martin Drengk	1.8.2019
Regierungsoberamtsrat Harald Wimmelmann	1.7.2019	Verwaltungsangestellte Claudia Fellert	1.8.2019
Regierungsamtmann Manfred Klein	2.7.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Magdalene Fleischer	1.8.2019
Regierungsdirektor Hans-Peter Paff	2.7.2019	Verwaltungsangestellte Christina Fontain	1.8.2019
Angestellter im Pflegedienst Horst-Günther Will	5.7.2019	Sozialversicherungsfachangestellter Klaus Gessner	1.8.2019
Sozialarbeiterin Andrea Richter	10.7.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Susanne Gill	1.8.2019
Verwaltungsangestellter Wilfried Lehmann	18.7.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Christiane Glettenberg	1.8.2019
Regierungsoberamtsrat Axel Merden	20.7.2019	Verwaltungsangestellte Sylvia Haase	1.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Ursula Grunert	29.7.2019	Verwaltungsangestellte Irmgard Hauptmannl	1.8.2019

Bürogehilfin Manuela Koehlhoff	1.8.2019	Regierungsamtmann Dirk Wünnemann	1.7.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Doris Köhl	1.8.2019	Ärztin Dr. med. Susanne Melnitzki	2.7.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Martina Kozanowski	1.8.2019	Verwaltungsangestellter Arnd Rübhagen	12.7.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Marianne Nennstiel	1.8.2019	Medizinaldirektor Dr. Werner Mehlan	14.7.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Doris Neunert	1.8.2019	Bürogehilfin Yvonne Ceylan	15.7.2019
Verwaltungsangestellter Jacob Oosterman	1.8.2019	Verwaltungsangestellte Margarete Reimer	15.7.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Petra Rose	1.8.2019	Verwaltungsangestellte Jana Wojtczak	21.7.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Iris Schäfer	1.8.2019	Angestellte im Schreibdienst Nicole John	25.7.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Martina Schmitz	1.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellter Siegfried Kopf	29.7.2019
Regierungsamtfrau Ramona Scholzen	1.8.2019	Bürogehilfin Andrea Kraus	31.7.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Ulrike Segatz	1.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Maria Andronikou	1.8.2019
Verwaltungsangestellter Dirk Spangenberg	1.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Verena Bahr	1.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Iris Weber	1.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellter Hendrik Berndt	1.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellter Georg Zerbinos	1.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellter Karsten Bomba	1.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Bärbel König	2.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellter Thorsten Bonk	1.8.2019
Verwaltungsangestellte Karin Többen	3.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Claudia Bös	1.8.2019
Gartenarbeiterin Sabine Alles	6.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellter Christian Brommann	1.8.2019
Verwaltungsangestellte Marion Masnica	6.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Marianne Franke	1.8.2019
Verwaltungsangestellte Martina Potzner	6.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Nilgül Güver	1.8.2019
Regierungsdirektor Uwe Werner	8.8.2019	Hausgehilfin Ayla Güzel	1.8.2019
Verwaltungsangestellte Manuela Jander	22.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Marsha Havermeier	1.8.2019
Regierungsamtfrau Silvia Horras	27.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Manuela Heckmann	1.8.2019
<b>25-jähriges Dienstjubiläum</b>		Verwaltungsangestellte Ina Hülswitt	1.8.2019
Verwaltungsangestellte Kerstin Beißert	1.7.2019	Bürogehilfin Anja Isselhorst	1.8.2019
Verwaltungsangestellte Silvia Günther	1.7.2019	Verwaltungsangestellte Birgitt Jahnke	1.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Sabine Lewandowski	1.7.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Sandra Jung	1.8.2019

Regierungsamtmann Frank Koal	1.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Jennifer Terhürne	1.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Stefanie Kromp	1.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellter Arnold Tischlik	1.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Stefanie Kupka	1.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellte Stefanie Wiermann	1.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellter Mathias Mallmann	1.8.2019	Krankenschwester Gülsen Nas	3.8.2019
Arzthelferin Svea Maschewski	1.8.2019	Krankenpflegehelferin Nevenka Bozanic	4.8.2019
Krankenpflegehelferin Rita Meretz	1.8.2019	Verwaltungsangestellte Jutta Schilling	7.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Yvonne Morawitz	1.8.2019	Dipl. Sportlehrerin Kerstin Beiß	11.8.2019
Krankenpflegehelferin Masoume Movahed-Ardebili	1.8.2019	Regierungsoberinspektorin Heike Kopania	11.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Heike Müller	1.8.2019	Verwaltungsangestellte Susanne Hellmuth	13.8.2019
Verwaltungsangestellte Sibylle Müller	1.8.2019	Verwaltungsangestellte Simone Kröber	15.8.2019
Regierungsoberamtsrat Markus Rademacher	1.8.2019	Verwaltungsangestellte Manuela Seidel	16.8.2019
Ltg. Reinigungsdienst Gabriele Reysen-Steffens	1.8.2019	Registaturangestellter Thomas Hartkopf	20.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellter Sven Rynio	1.8.2019	Krankenpflegehelfer Dirk Lubbe	22.8.2019
Krankenschwester Simone Schüler	1.8.2019	Sozialversicherungsfachangestellter Oliver Hemker	24.8.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Sanela Sehic	1.8.2019		Rög ■

## Impressum

### Kompass

Mitteilungsblatt der  
Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

### Herausgegeben von:

Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

### Verantwortlich:

Bettina am Orde,  
Erste Direktorin der  
Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum  
Telefon 0234 304-80020/80030

### Chefredaktion

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Marketing  
Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich)  
Elona Röger  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum  
Telefon 0234 304-82220  
Telefax 0234 304-82060  
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

### Gestaltung:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Bereich Marketing, Werbung, Corporate Design

### Bildnachweise:

© Daniela Garling - gettyimages.de (S. 1, 3)  
© DavidPereiras/EyeEm - gettyimages.de (S. 12)  
© Graiki - gettyimages.de (S. 20)

### Druck:

Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

### Erscheinungsweise:

6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene  
Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung  
der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsen-  
dungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten  
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe  
oder Speicherung in elektronischen Medien  
von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach  
vorheriger Genehmigung und mit Quellen-  
angaben gestattet. – Jede im Bereich eines  
gewerblichen Unternehmens zulässig herge-  
stellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen  
Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet  
zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abtei-  
lung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336  
München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

